BUNDESRAT

Stenografischer Bericht 945. Sitzung

Berlin, Freitag, den 13. Mai 2016

Inhalt:

Begrüßung des Präsidenten der Ratskam- mer des Parlaments des Königreichs		linie-Umsetzungsgesetz) (Drucksache 213/16, zu Drucksache 213/16)	187 B
Marokko, Hakim Ben Chamach, und einer Delegation	185 A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	206*A
Dank an Ministerin a. D. Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen	185 D	4. Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (Drucksache 182/16)	191 D
Amtliche Mitteilungen 185 C	C, 205*	Tarek Al-Wazir (Hessen)	191 D
Zur Tagesordnung	186 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 85 Absatz 1 und Artikel 87d Absatz 2 GG	192 D
1. Erstes Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FimanoG) (Drucksache 180/16)	187 B	5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 184/16)	187 D 187 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	206*A	Beschluss: Einbringung des Gesetzent- wurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG	107 D
2. Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (Drucksache 181/16)	187 C 207*B	beim Deutschen Bundestag nach Maß- gabe der beschlossenen Änderung – Bestellung von Staatsminister Sebastian Gemkow (Sachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR .	188 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Ent- schließung	187 C	6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kostenerstattungsrechtlicher Vorschriften bei unbegleiteter Einreise von minderjährigen Ausländern – gemäß Artikal 176 Abenta 14 GG.	
3. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahr-		kel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 185/16)	
nehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Mu-		Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	186 A
sikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richt-		7. Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Perso- nen bei Schöffenwahlen – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 107/16)	187 B

	Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Senator Thomas Heilmann		Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtli- cher Vorschriften (Drucksache 158/16)	187 B
	(Berlin) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	206*B	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	206*B
8.	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches – Beleidigung von Organen und Vertretern aus-	1	4. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften (Drucksache 159/16) .	187 B
	ländischer Staaten – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Ham- burg, Bremen, Nordrhein-Westfalen,		Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	206*C
	Schleswig-Holstein, Thüringen und Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 214/16)	188 C	5. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG) (Drucksa-	400 D
	Dr. Till Steffen (Hamburg)	188 C	che 160/16)	193 B
	Dieter Lauinger (Thüringen) Franz-Josef Lersch-Mense (Nord-	189 B	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	193 C
	$\label{eq:main_continuity} \mbox{ rhein-Westfalen) } \\ \mbox{ \begin{tabular}{ll} ta$	1	6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches (Drucksa-	405 P
	digen Ausschüsse	190 D	che 161/16)	187 B
9.	Entschließung des Bundesrates zur Ein- räumung eines Klagerechts für die Da-		Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	206*C
	tenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern zur Umsetzung der Safe- Harbor-Entscheidung des EuGH – An- trag der Länder Hamburg und Branden- burg – (Drucksache 171/16)		7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 162/16)	193 C
	Beschluss: Annahme der Entschließung		Eva Kühne-Hörmann (Hessen)	193 C
	nach Maßgabe der beschlossenen Än-		Dr. Till Steffen (Hamburg)	194 B
	derungen	192 D	Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)	195 B
10.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchfüh-		Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen)	196 B
	rungsgesetzes (Drucksache 155/16)	187 B	Sebastian Gemkow (Sachsen)	197 A
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	206*B	Franz-Josef Lersch-Mense (Nord-rhein-Westfalen)	209*A
11.	Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung		Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	209*C
	des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Drucksache 156/16)	193 A	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	198 A
	Dr. Till Steffen (Hamburg)	207*D 1	8. Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten	
	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	193 B	Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung (Drucksache 163/16)	198 B
12.	Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters – gemäß		Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	198 B
	Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 157/16)	187 B	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	200 A
	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	206*C 1	9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 164/16)	200 A
13.	Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des		Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	200 A

20.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer		COM(2013) 296 final; Ratsdok. 10154/13 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 439/13, zu Drucksache 439/ 13)	
	Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (Drucksache 165/16, zu Drucksache 165/16)	25 187 B	5. Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2014 (Drucksache 188/16)	187 B
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	206*B	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	207*A
21.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Highlick auf die Offenlagung von Er	26	5. Einunddreißigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 147/16)	187 B
	Hinblick auf die Offenlegung von Er- tragsteuerinformationen durch be- stimmte Unternehmen und Zweignieder- lassungen		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	207*A
	lassungen COM(2016) 198 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 176/16, zu Drucksache 176/ 16)	27 200 B	7. Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-EM 2016 (Drucksache 148/16)	203 A
	Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)	209*D	Boris Pistorius (Niedersachsen)	203 A
	Beschluss: Stellungnahme		Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundes- ministerin für Umwelt, Natur-	
22.	Mitteilung der Kommission an das Euro-		schutz, Bau und Reaktorsicherheit	204 A
	päische Parlament und den Rat: Refor-		Dr. Fritz Jaeckel (Sachsen)	210*D
	mierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa COM(2016) 197 final		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	204 C
	– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 172/16)		3. Verordnung zur Änderung straßenver- kehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksa- che 166/16)	187 B
	Ulrike Hiller (Bremen)	200 D		107 D
	Franz-Josef Lersch-Mense (Nord-rhein-Westfalen)	201 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	206*D
	Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)			
00	Beschluss: Stellungnahme	203 A	O. a) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesre-	
23.	Mitteilung der Kommission an das Euro- päische Parlament, den Rat und den Eu- ropäischen Wirtschafts- und Sozialaus- schuss über einen Aktionsplan im		publik Deutschland" – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" –	
	Bereich der Mehrwertsteuer: Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäi-		(Drucksache 192/16)	
	schen Mehrwertsteuerraum – Zeit für Re-		b) Benennung eines Mitglieds des Kura-	
	formen COM(2016) 148 final; Ratsdok. 7687/16 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –		toriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" – gemäß § 7 Absatz 3 des	
	(Drucksache 191/16)	187 B	Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung	
	Beschluss: Stellungnahme	206*D	"Haus der Geschichte der Bundesre- publik Deutschland" – (Drucksache 198/16)	187 B
24.	Vorschlag für eine Verordnung des Euro-		Beschluss zu a): Zustimmung zu dem	
	päischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zu -		Vorschlag in Drucksache 192/16	207*A
	gang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen		Beschluss zu b): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 198/16	207*A

30.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) – Effektive Bekämpfung von sogenannten "Gaf-		Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 145/1/16	207* <i>A</i>
	fern" sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Niedersachsen, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 226/16)	190 D	33. Wahl eines Mitglieds der "Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfall- stoffe" gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Num- mer 3, Satz 4 und 6 des Standortauswahl- gesetzes – gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Satz 4 und 6 Standortaus-	
	Boris Pistorius (Niedersachsen) Mitteilung: Überweisung an die zustän-	190 D	wahlgesetz – Antrag der Freien Hanse- stadt Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 246/16)	187 E
31.	digen Ausschüsse	191 D	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 246/16	
	von Forschung und Entwicklung (Forschungsprämie) für den Mittelstand in Deutschland – Antrag der Länder Nieder-		34. Wahl einer Schriftführerin – gemäß § 10 Absatz 1 GO BR –	186 A
	sachsen, Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 227/16)	186 B 186 B	Beschluss: Staatsrätin Ulrike Hiller (Bremen) wird gewählt	186 A
	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	187 B	Nächste Sitzung	204 D
32.	Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte – gemäß § 6 Absatz 3 Num-		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	04 B/E
	mer 9 DIMRG – (Drucksache 145/16)	187 B	Feststellung gemäß § 34 GO BR 20)4 Β/Γ

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Stanislaw Tillich, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

Schriftführer:

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

Schriftführerin:

Ulrike Hiller (Bremen)

Baden-Württemberg:

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Bayern:

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Dilek Kolat, Bürgermeisterin und Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Brandenburg:

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Stefan Ludwig, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Bremen:

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Hamburg:

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung

Hessen:

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eva Kühne-Hörmann, Ministerin der Justiz

Mecklenburg-Vorpommern:

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

Christian Pegel, Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Niedersachsen:

Stephan Weil, Ministerpräsident

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin

Nordrhein-Westfalen:

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Franz-Josef Lersch-Mense, Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei

Rheinland-Pfalz:

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Eveline Lemke, Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Saarland:

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Sachsen:

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Fritz Jaeckel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz

Sachsen-Anhalt:

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Jörg Felgner, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Petra Grimm-Benne, Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration

Schleswig-Holstein:

Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anke Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Stefan Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Thüringen:

Anja Siegesmund, Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dr. Holger Poppenhäger, Minister für Inneres und Kommunales

Dieter Lauinger, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Anette Kramme, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Norbert Barthle, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Klaus Vitt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Johannes Geismann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

(A)

945. Sitzung

Berlin, den 13. Mai 2016

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Stanislaw Tillich: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 945. Sitzung des Bundesrates.

Ich möchte Sie zunächst bitten, Ihre Aufmerksamkeit auf unsere Ehrentribüne zu richten. Dort hat der **Präsident der Ratskammer des Parlaments des Königreichs Marokko,** Seine Exzellenz Herr Hakim Ben Chamach, in Begleitung einer hochrangigen Delegation Platz genommen.

Exzellenz, Sie sind heute unser Gast. Ich darf Sie im Plenarsaal des Bundesrates recht herzlich begrüßen und willkommen heißen. Es freut mich sehr, dass Sie der Einladung des Bundesrates, nach Berlin zu reisen, gefolgt sind.

(Beifall)

Marokko gilt – mehr als fünf Jahre nach den Umbrüchen in der arabischen Welt – als eines der stabilsten Länder der Region. Ein Meilenstein auf dem Weg zur Demokratisierung ist dabei ganz sicher das Bestreben Marokkos, eine Politik der Regionalisierung und Dezentralisierung zu betreiben, die eine gute Regierungsführung und erfolgreiches Ressourcenmanagement ermöglicht.

Zwischen der Ratskammer des Königreichs Marokko und dem Bundesrat besteht mittlerweile traditionell eine freundschaftliche Verbindung. Seit der Unterzeichnung des Memorandums über die Zusammenarbeit der Sekretariate beider Häuser im Jahr 2011 findet ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch statt. Ihr heutiger Besuch, Exzellenz, setzt dies fort und dient der Vertiefung unserer Beziehungen. Dem Bundesrat ist die enge Zusammenarbeit mit Marokko ein wichtiges Anliegen.

Exzellenz, in den vergangenen Tagen hatten Sie Gelegenheit zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch sowohl in Berlin als auch in Dresden, der Landeshauptstadt des Freistaates Sachsen. Ich freue mich, dass wir gleich Gelegenheit haben, nochmals ausführlich miteinander zu sprechen.

Ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Aufenthalt bei uns im Bundesrat und in der Bundeshauptstadt Berlin. Seien Sie uns recht herzlich willkommen!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor ich zur heutigen Tagesordnung komme, habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung die Änderungen in der Zusammensetzung des Hauses bekanntzugeben. Angesichts der zahlreichen Mitgliederwechsel seit unserer letzten Sitzung verzichte ich – mit Ihrem Einverständnis – darauf, alle Bekanntmachungen einzeln zu verlesen, sondern verweise auf den Ihnen vorliegenden Umdruck*), der dem Sitzungsprotokoll als Anlage beigefügt wird.

Herrn Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff und Herrn Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann gratuliere ich ausdrücklich zu ihrer Wiederwahl. Ich wünsche Ihnen bei Ihrer Amtsführung eine glückliche Hand und Gottes Segen.

Neuer Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg ist Herr Staatssekretär Volker Ratz-mann. Herzlichen Glückwunsch!

Für Sachsen-Anhalt ist Staatssekretär Dr. Michael Schneider weiterhin Bevollmächtigter; da hat der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt den "Ständigen" Beirat wörtlich ausgelegt.

Wir alle hier im Haus freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und den neuen Kolleginnen und Kollegen.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern möchte ich herzlich danken und ihnen für die Zukunft alles Gute wünschen.

Mein besonderer **Dank** gilt Frau **Professor Dr. Kolb-Janssen** aus Sachsen-Anhalt für ihre langjährige Tätigkeit als Schriftführerin. Sie gehörte diesem Haus zehn Jahre an und hat sich hier im Plenum mit großem Engagement für die Interessen von Sachsen-Anhalt eingesetzt. Ich wünsche ihr im Namen des gesamten Hauses alles erdenklich Gute.

^{*)} Anlage 1

Präsident Stanislaw Tillich

(A) Meine Damen und Herren, nun kommen wir zur Tagesordnung. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 34 Punkten vor.

Wir haben uns in der Vorbesprechung darauf verständigt, dass Punkt 6 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Zur Reihenfolge: Zu Beginn werden die Punkte 34 und 31 – in dieser Reihenfolge – aufgerufen. Nach Tagesordnungspunkt 8 werden die Punkte 30 und 4 – in dieser Reihenfolge – behandelt. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so festgestellt.

Ich rufe Punkt 34 auf:

Wahl einer Schriftführerin

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Frau Ministerin Professor Dr. Angela Kolb-Janssen (Sachsen-Anhalt) ist aus dem Bundesrat ausgeschieden. Es ist deshalb über die Nachfolge im Amt des Schriftführers zu entscheiden.

Entsprechend dem Ergebnis der Vorberatungen schlage ich Ihnen vor, Frau Staatsrätin Ulrike Hiller (Bremen) als Schriftführerin für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Wer dem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Damit ist Frau **Staatsrätin Hiller einstimmig ge-**wählt.

(B) Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, Frau Hiller.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 31:

Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungsprämie) für den Mittelstand in Deutschland – Antrag der Länder Niedersachsen, Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 227/16)

Es gibt eine Wortmeldung des Kollegen Ministerpräsidenten Weil aus Niedersachsen. Herr Kollege Weil, Sie haben das Wort.

Stephan Weil (Niedersachsen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir in Deutschland können uns unverändert freuen über einen anhaltenden wirtschaftlichen Erfolg, der schon seit vielen Jahren unser Land prägt und Grundlage unseres Wohlstands und unseres Sozialstaats ist.

Wenn wir uns nach den Gründen fragen, landen wir sehr schnell bei Schlüsselelementen wie der Qualifikation von Fachkräften und insbesondere der Innovationskraft unserer Wirtschaft; sie führt dazu, dass wir weltweit immer wieder große Exporterfolge zu verzeichnen haben.

Diese Themen – Fachkräftesicherung und Innovationskraft – sind aber begleitet von deutlichen Herausforderungen der Zukunft. Was die Fachkräftesicherung angeht, wissen wir: Wir müssen den

demografischen Wandel bewältigen. Was die Innovationskraft angeht, sehen wir, dass der globale Wettbewerb immer schärfer wird und folglich auch der Druck auf die deutschen Unternehmen, mit ihren Produkten Erfolg zu haben, immer größer wird.

Ehrlich gesagt: An dieser Stelle sind wir gut beraten, uns Sorgen zu machen – nicht im Hinblick auf die Innovationskraft beispielsweise großer Unternehmen. Wie wir immer wieder aus Statistiken ersehen, tragen diese durch Forschung und Entwicklung ihren Teil dazu bei, die Grundlagen für zukünftige Erfolge und Investitionen zu legen. Sorgen müssen wir uns um das eigentliche Rückgrat der deutschen Wirtschaft, nämlich kleine und mittlere Unternehmen, und die Frage, ob auch sie für die Zukunft gut gerüstet sind. Am Ende sind es nicht die ganz großen Unternehmen, die unsere Wirtschaftsstruktur in Deutschland prägen, es sind die vielen tausend mittelständischen Unternehmen.

Vorgestern hat die Bundesregierung einen Bericht über Forschung und Innovation in unserem Land vorgelegt. Ein weiteres Mal geht daraus hervor, dass die Bundesrepublik, auch weltweit betrachtet, ein führender Innovationsstandort ist. Wir machen auf der staatlichen Ebene deutliche Fortschritte. Aber insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen haben wir es, ehrlich gesagt, mit eher unzureichenden Investitionen und der zugrunde liegenden Forschung und Entwicklung zu tun. Nur 11 Prozent der gesamten FuE-Anstrengungen im Bereich der Wirtschaft entfallen auf KMU. Wir wissen: Dies steht in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zur Bedeutung dieses Bereiches.

Das muss uns im internationalen Vergleich Sorgen machen. Dies ist der zweitniedrigste Wert innerhalb der OECD. Das muss uns insbesondere mit Blick auf die Zukunft Sorgen machen. Wir alle wissen, dass wir uns am Anfang einer umwälzenden Entwicklung befinden, die insbesondere von der umfassenden Digitalisierung aller wirtschaftlichen Vorgänge geprägt ist.

Ein konsequentes Durchdenken dieser Entwicklung führt dazu, dass sich viele Betriebe werden umstellen müssen. Die Grundlage für neue Geschäftsmodelle und für neue Investitionen muss in den allermeisten Fällen Forschung und Entwicklung sein.

Wir haben es also mit einem wichtigen Feld zu tun. Es besteht Handlungsbedarf. Wir müssen uns den Kopf darüber zerbrechen, mit welchen Maßnahmen wir, der Staat, dazu anregen können, dass die betriebliche Forschung und Entwicklung gerade im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen vorangetrieben wird.

Dafür gibt es natürlich kein Patentrezept; das wäre sicherlich schon längst angewandt worden. Aber es gibt gute Beispiele – nicht so sehr in Deutschland. Ich sagte es: Deutschland ist an dieser Stelle von einer international bemerkenswerten Enthaltsamkeit gekennzeichnet. Fast alle anderen Staaten innerhalb der OECD fördern auf die eine oder andere Weise auch innerbetriebliche Forschung und Entwicklung. Wir nicht!

Stephan Weil (Niedersachsen)

(A) In dieser Hinsicht zeigt ein Blick nach Österreich, wie man es machen könnte.

In Österreich hat man mit einer Prämie des Staates für innerbetriebliche Forschung und Entwicklung gute Erfahrungen gemacht. Anknüpfungspunkt ist das Personal; am Ende sind es immer Menschen, die Entwicklungen vorantreiben. Es gibt in Österreich eine 10-prozentige Forschungsprämie des Staates auf entsprechende Personalaufwendungen.

Es gibt ein externes Testat, so dass die Unternehmen anschließend nicht mühsam mit den Finanzbehörden darüber sprechen müssen, ob etwas berechtigt gewesen sei.

Und es gibt eine Konzentration auf kleine und mittlere Unternehmen.

Dieses Modell hat, wie die Experten sagen, dazu beigetragen, dass Österreich in den letzten zehn bis 15 Jahren eine wesentlich stärkere Entwicklung von Forschung und Entwicklung in diesem Segment hat, als wir sie in Deutschland verzeichnen können.

An diesem Beispiel können wir uns orientieren. Ich meine, wir sollten uns daran orientieren; denn wenn wir ähnliche Erfahrungen wie unsere südlichen Nachbarn machen, werden wir feststellen, dass viele kleine und mittlere Unternehmen diesen Anreiz auch nutzen und ihre Anstrengungen erhöhen.

Der vorliegende Vorschlag Niedersachsens und des Freistaates Bayern konzentriert sich auf kleine und mittlere Unternehmen bis 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deswegen sind die finanziellen Effekte, die wir damit auslösen, insbesondere Steuermindereinnahmen, sehr überschaubar, maßvoll und beherrschbar. Sie sind meines Erachtens Grundlage für wesentlich höhere Einnahmen in künftigen Jahren; denn dafür muss es entsprechende Konzeptionen und Investitionen geben.

Es ist ein Ansatz, wie wir ein Problem, das eine hohe Langzeitwirkung hat, energisch angehen und – im Falle des Erfolgs – ausbauen können. Es ist ein Ansatz, vorausschauende Wirtschaftspolitik zu betreiben. Ich hoffe deswegen, dass wir uns in guten Diskussionen im Bundesrat am Ende auf ihn verständigen können. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich bedanke mich beim Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Herrn Weil.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem Wirtschaftsausschuss sowie – mitberatend – dem Finanzausschuss und dem Kulturausschuss zu.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck** 5/2016*) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

1, 3, 7, 10, 12 bis 14, 16, 20, 23 bis 26, 28, 29, 32 und 33.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen (C) möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist so beschlossen.

Außerdem sind wir in der Vorbesprechung übereingekommen, dass der **Beschluss zu Tagesordnungspunkt 33** in Abweichung von § 32 Satz 1 der Geschäftsordnung nicht erst mit dem Ende der Sitzung, sondern **sofort wirksam** wird.

Wir kommen zu Punkt 2:

Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (Drucksache 181/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine Erklärung zu Protokoll*) hat Herr Minister Professor Dr. Hoff (Thüringen) abgegeben.

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den Vermittlungsausschuss nicht anruft.

Es bleibt noch über die von den Ausschüssen empfohlene Entschließung abzustimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 2! - Mehrheit.

Ziffer 3! - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung** entsprechend **gefasst.**

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des** (D) **Sozialgerichtsgesetzes** – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 184/16)

Das Wort hat Herr Staatsminister Gemkow aus dem Freistaat Sachsen, bitte schön.

Sebastian Gemkow (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Kollegen! In der Sitzung am 22. April 2016 habe ich den Entwurf des Freistaates Sachsen zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vorgestellt. Für die Unterstützung des Entwurfs in den damit befassten Ausschüssen möchte ich Ihnen herzlich danken.

In den Ausschüssen wurde deutlich, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem Entwurf kritisch gegenübersteht. Auf die wesentlichen Kritikpunkte möchte ich deswegen – in aller gebotenen Kürze – eingehen.

Gegen die Einführung des "konsentierten Einzelrichters" wurde eingewandt, dass die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ein Kernelement des sozialgerichtlichen Verfahrens ist: Die ehrenamtlichen Richter bringen Sachkunde und Erfahrung in das Verfahren ein. Dadurch wird das Vertrauen in die sozialgerichtlichen Entscheidungen gestärkt. Das ist auch gut so.

^{*)} Anlage 2

^{*)} Anlage 3

Sebastian Gemkow (Sachsen)

(A) Deshalb soll ein Verzicht auf die ehrenamtlichen Richter ausschließlich dann möglich sein, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. So hat es jeder Beteiligte selbst in der Hand, ob eine Entscheidung in seiner Sache durch den Vorsitzenden als Einzelrichter erfolgen kann. Das Vertrauen in die gerichtliche Entscheidung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Zur Elementenfeststellungsklage wurde angemerkt, dass der Begriff des "Elements" unbestimmt und nicht fassbar sei. Das, meine sehr geehrten Damen und Herren, überzeugt nicht. Denn die Begründung des Entwurfs führt aus, wie dieser Begriff zu verstehen ist, und außerdem wird der Bezug zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hergestellt, die den Begriffen "Teilelement" und "Berechnungselement" bereits Konturen gegeben hat.

Kritisiert wurde außerdem, dass unklar sei, ob nach einer übereinstimmenden Erklärung der Parteien noch über den gesamten Streitgegenstand oder nur über einen Teil zu entscheiden sei. Das trifft nicht zu, denn im Text des Entwurfs heißt es ausdrücklich, dass der Streitgegenstand unberührt bleibt.

Auch der Einwand, die Elementenfeststellungsklage mache das Verfahren komplizierter und aufwendiger, weil das Gericht umfassenden Prüfungsund Hinweispflichten nachkommen müsse, greift nicht. Der Entwurf gibt dem erkennenden Gericht lediglich die Möglichkeit, den Streitstoff in geeigneten Fällen zu beschränken. Von dieser Kann-Regelung wird das Gericht nur Gebrauch machen, wenn das im konkreten Fall tatsächlich eine Erleichterung bedeutet. Die Beteiligten werden in komplizierten und unübersichtlichen Fällen ohnehin kaum Anlass haben, in die Beschränkung des Streitstoffes einzuwilligen.

Schließlich wurde in Frage gestellt, ob die vorgeschlagenen Regelungen zu einer Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit und zu einer Beschleunigung der Verfahren überhaupt beitragen können. Dazu möchte ich lediglich anmerken, dass diese Vorschläge eng mit der sozialgerichtlichen Praxis abgestimmt sind.

Vor diesem Hintergrund bin ich überzeugt, dass das Ziel des Gesetzentwurfs, die Arbeit der Sozialrichterinnen und Sozialrichter zu erleichtern, erreicht werden kann. Ich bitte Sie deshalb, den Entwurf weiterhin zu unterstützen. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Staatsminister Gemkow!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! - Mehrheit.

Wer ist dafür, den **Gesetzentwurf** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **beim Deutschen Bundestag einzubringen?** Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Wir sind **übereingekommen**, Herrn **Staatsminister Sebastian Gemkow** (Sachsen) **zum Beauftragten zu** bestellen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches – Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten – Antrag der Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 214/16)

Dem Antrag ist Niedersachsen beigetreten.

Es gibt Wortmeldungen. Ich rufe zuerst Herrn Senator Dr. Steffen aus der Freien und Hansestadt Hamburg auf.

Dr. Till Steffen (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es gab in den letzten Wochen anlässlich eines vielbeachteten Einzelfalls intensive Diskussionen zum § 103 Strafgesetzbuch. Dieser Straftatbestand sanktioniert die Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten in besonderer Weise und sieht dafür einen höheren Strafrahmen als für die allgemeinen Beleidigungsdelikte vor.

Ein solcher Sonderstraftatbestand zum Schutz ausländischer Staaten vor Ehrverletzungen ist nicht mehr zeitgemäß. Er war bereits bei seiner Wiedereinführung im Jahr 1953 umstritten. Die aktuellen Bedenken wiegen ungleich schwerer. Die im Vergleich zu einem einfachen Beleidigungsdelikt nach § 185 des Strafgesetzbuches erhöhte Strafandrohung beruht auf einem vordemokratischen Strafrechtsverständnis, als die Majestätsbeleidigung noch eine Rolle spielte.

Ein moderner Staat nimmt seine Bürgerinnen und Bürger aber nicht in dieser Weise im Hinblick auf die Erfüllung staatlicher Aufgaben in die Pflicht. Die Pflege diplomatischer Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ist heute zu Recht alleinige Aufgabe des Staates selbst, nicht die Aufgabe einzelner Bürgerinnen und Bürger.

Für eine erhöhte Strafandrohung gibt es keine guten Gründe. Sie ist letztlich sogar paradox. Die wenigen praktisch relevanten Anwendungsfälle zeigen recht eindrücklich, dass die vermeintliche Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten typischerweise im Kontext der Meinungsfreiheit steht.

Beleidigungen haben in diesem Zusammenhang keinen privaten Hintergrund. Nicht der ausländische Regierungsvertreter als Privatperson, sondern das Regierungshandeln steht im Zentrum einer spitzen Kritik.

Das Recht, Maßnahmen von staatlichen Einrichtungen ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf zu kritisieren, gehört aber nun einmal zum Kernbereich der Meinungsfreiheit. Bundesverfassungsgericht und Europäischer Menschenrechtsgerichtshof haben daher wiederholt betont, dass der Freiheit der Meinungsäußerung sogar ein größeres

D)

Dr. Till Steffen (Hamburg)

Gewicht zukommt, wenn von einer Äußerung ein Politiker oder ein Repräsentant des Staates betroffen ist. Dies gilt selbstverständlich auch für die Kritik an ausländischen Regierungen und deren Vertretern.

In dieser kritischen Bewertung des § 103 StGB sind wir uns hier vermutlich weitgehend einig. Auch die Bundesregierung hat ja angekündigt, diesen Straftatbestand streichen zu wollen. Das finde ich ausgesprochen gut.

Keine Einigkeit besteht dagegen über den Zeitpunkt für eine solche Maßnahme. Maßgebliche Teile der Bundesregierung wollen die Vorschrift offenbar erst zum Jahr 2018 abschaffen. Interessant ist die Voraussetzung, dass es sich dann noch um die gleiche Bundesregierung handelt.

Ich habe für eine Hinausschiebung der Abschaffung nicht einmal ansatzweise Verständnis. Ich halte diese Ankündigung vielmehr für höchst widersprüchlich. Eine Strafvorschrift als Relikt aus längst überwundenen Zeiten gehört selbstverständlich schnellstmöglich abgeschafft.

Im Zusammenhang mit dem aktuell diskutierten Fall macht die Bundesregierung aus § 103 Strafgesetzbuch genau das, was eine Strafvorschrift niemals sein sollte: ein Einzelfallgesetz, also tatsächlich eine Lex Böhmermann. Der Straftatbestand wird schließlich nur noch auf genau diesen einzigen Fall Anwendung finden. Ein Gericht soll auf der Basis dieser Vorschrift ein letztes Mal eine erhöhte Strafe zumessen können, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem nicht zuletzt die Bundeskanzlerin selbst bereits öffentlich den Zweck dieser Vorschrift in Frage gestellt hat.

In dieser Situation wird ein Strafverfahren wegen Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhaupts zur Posse. Mit der Ehre des ausländischen Staates beziehungsweise seiner Vertreter hat ein solches Verfahren nichts mehr zu tun.

Meine Damen und Herren, auch der Bundesrat steht in dieser Situation in der Pflicht. Wir sollten den gesellschaftlichen Realitäten durch Streichung des § 103 Strafgesetzbuch zügig Rechnung tragen.

Ich freue mich daher, dass der Antrag bereits von mehreren Mitantragstellern, den Ländern Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen, getragen wird. Ich werbe an dieser Stelle um weitere Unterstützung. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Senator Dr. Steffen!

Als Nächster hat Minister Lauinger aus dem Freistaat Thüringen das Wort.

Dieter Lauinger (Thüringen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Straftatbestand der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten gehört nach Auffassung des Freistaats Thüringen aufgehoben. Dieser Paragraf geht auf den Tatbestand der Majestätsbeleidigung zurück und ist daher als Relikt monarchischer Zeiten in Deutschland nicht mehr zeitge-

Es ist nicht einsehbar, warum der Straftatbestand des § 103 des Strafgesetzbuches gegenüber dem der allgemeinen Beleidigung einen erhöhten Strafrahmen vorsieht. Denn warum sollte die Beleidigung eines Organs oder Vertreters eines ausländischen Staates schwerer wiegen als die eines einfachen Bürgers oder einer einfachen Bürgerin?

Ferner entsteht durch die Abschaffung des § 103 StGB keine Strafbarkeitslücke, da der Tatbestand der allgemeinen Beleidigung immer greift und das Völkerrecht keine Sondertatbestände fordert.

Auch ist das Erfordernis der Strafverfolgungsermächtigung der Bundesregierung kein Mehrwert. Im Gegenteil! Oftmals bringt dies die Bundesregierung in die schwierige Situation, zum einen im Rahmen der diplomatischen Gepflogenheiten die auswärtigen Beziehungen nicht zu gefährden, zum anderen die Unabhängigkeit der Justiz - ein sehr wichtiges und hohes Gut - zu wahren.

Es gibt noch viele weitere gute Argumente, die für eine Aufhebung des § 103 StGB sprechen. Sie wurden in den letzten Wochen im Bundestag, im Bundesrat und im öffentlichen Diskurs ausgetauscht. Da wir uns aber in der Sache, der Aufhebung des Straftatbestands, über nahezu alle Parteigrenzen hinweg einig sind, will ich es an dieser Stelle dabei belassen.

Umstritten ist jedoch, zu welchem Zeitpunkt die Aufhebung des Straftatbestands in Kraft treten soll: (D)sofort oder, wie die Bundeskanzlerin gesagt hat, erst im Jahr 2018. Hierzu sage ich klar und deutlich: Der Straftatbestand muss sofort abgeschafft werden. Wenn man erkannt hat und sich darüber einig ist, dass es kein Strafbedürfnis mehr gibt und der Straftatbestand aufgehoben gehört, gilt es sofort zu handeln.

Für ein späteres Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bedarf es zumindest einer fundierten sachlichen Begründung. Eine solche Begründung ist die Bundesregierung nach meiner Auffassung bisher schuldig geblieben. Warum? Weil es keine sachliche Begründung gibt. Insbesondere ist es meines Erachtens im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich mehr als problematisch, als Begründung die Durchführung eines uns allseits bekannten Ermittlungsverfahrens anzuführen.

Man darf nicht durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Änderungsgesetzes Einfluss auf ein einziges Verfahren nehmen wollen. Zugleich würde man auf diese Weise einen Straftatbestand exklusiv für einen einzigen Vertreter eines einzelnen Staates beibehalten.

Insofern ist die vom Freistaat Thüringen und weiteren Ländern eingebrachte Bundesratsinitiative zur sofortigen Abschaffung des § 103 des Strafgesetzbuches genau der richtige Weg. Ich bitte Sie, die Initiative der Länder zu unterstützen. - Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(A) **Präsident Stanislaw Tillich:** Nach Minister Lauinger aus dem Freistaat Thüringen hat Herr Minister Lersch-Mense aus dem Land Nordrhein-Westfalen das Wort.

Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Ich habe soeben aus § 103 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich aus dem Jahr 1871 zitiert. Inzwischen, fast 150 Jahre später, ist § 103 zwar etwas ausführlicher geworden, er ist aber im Kern seit Kaisers Zeiten unverändert.

Natürlich gehen viele der uns vertrauten Strafvorschriften auf frühere Normen zurück, denn unser heutiges Strafgesetzbuch ist aus dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 hervorgegangen. Das ist nicht per se schlecht. Trotzdem müssen wir uns immer die Frage stellen, ob die eine oder andere Norm, die vor 150 Jahren ihre Berechtigung gehabt haben mag, auch noch in die moderne Zeit passt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg schaffte der Alliierte Kontrollrat das gesamte politische Strafrecht in Deutschland und damit auch § 103 erst einmal ab. Als die Befugnisse zur Regelung des Strafrechts wieder auf den deutschen Gesetzgeber übergegangen waren, war die Wiederaufnahme einer Strafnorm gegen Ehrverletzungen ausländischer Staaten nicht unumstritten. Damals befürchteten manche, mit § 103 könne die Strafbarkeit insbesondere im Hinblick auf Diktaturen zu weit ausgedehnt werden. Aber in den 50er Jahren war die Zeit offenbar noch nicht reif, und § 103 wurde mit der Neubekanntmachung des Strafgesetzbuches 1953 wiedergeboren.

In den 60er Jahren entdeckte der Schah von Persien die Strafvorschrift für sich, um gegen missliebige Journalisten und Demonstranten in Deutschland vorzugehen. Wie Sie wissen, trägt § 103 seitdem den Beinamen "Schah-Paragraf".

Heute, im Jahre 2016, ist § 103 wieder ins Blickfeld gerückt. Die harsche Reaktion eines ausländischen Staatspräsidenten hat nicht nur eine gegen ihn gerichtete Satire überhaupt erst bekannt gemacht und wie ein Lauffeuer verbreitet; sie hat uns auch deutlich vor Augen geführt, dass dieser Paragraf in der modernen Zeit nichts mehr zu suchen hat. Es ist ein verstaubter Straftatbestand aus der Mottenkiste, aus einer vordemokratischen Ära, in der die Beleidigung von Majestäten noch eine Rolle spielte. Es entspringt Anschauungen aus vorigen Jahrhunderten, die Empfindlichkeiten von ausländischen Staatsoberhäuptern stärker zu schützen als etwa die Ehre von Krankenschwestern oder Feuerwehrleuten. Diese Zeiten haben wir zum Glück längst hinter uns gelassen. Unser modernes Strafrecht schützt alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen. Deshalb hat der Straftatbestand der Majestätsbeleidigung ausgedient.

Meine Damen und Herren, wenn man erkennt, dass eine Vorschrift durch den Wandel der Zeit längst überholt ist, dann besteht Handlungsbedarf, und zwar sofort und nicht erst morgen oder gar erst in ein paar Jahren. Erst recht gilt dies, wenn es sich um eine Vorschrift handelt, die auf einem überkommenen Staatsverständnis beruht; die im Spannungsverhältnis zwischen übermäßigem Ehrenschutz auf der einen Seite und so fundamentalen Grundrechten wie der Meinungs- und der Kunstfreiheit auf der anderen Seite steht; die so gut wie keine praktische Relevanz hat und noch dazu bei ihrer Abschaffung nicht einmal eine Strafbarkeitslücke hinterließe.

All dies trifft auf § 103 StGB zu. Es gibt keinen einzigen Grund, der einer sofortigen Abschaffung dieses unnützen Straftatbestandes entgegenstehen würde.

Auch Nordrhein-Westfalen tritt mit Nachdruck dafür ein, dieses Überbleibsel aus einer monarchistischen Epoche so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu braucht es nur einen Federstrich. Es ist an der Zeit zu handeln und allen gegenwärtigen und zukünftigen Strafverfahren wegen Majestätsbeleidigung die Grundlage zu entziehen. Deshalb bitte auch ich Sie um Unterstützung dieser Gesetzesinitiative und danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Lersch-Mense!

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Hamburg hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – 30 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Dann weise ich die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 30:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) – Effektive Bekämpfung von sogenannten "Gaffern" sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen – Antrag der Länder Niedersachsen, Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 226/16)

 $\label{eq:Dem Antrag} \mbox{ Ist } \mbox{\bf Mecklenburg-Vorpommern beigetreten.}$

Es gibt eine Wortmeldung von Minister Pistorius aus Niedersachsen. Sie haben das Wort.

Boris Pistorius (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ein Unfall passiert, dann wird es für die Beteiligten sehr ernst. In nicht seltenen Fällen wird die Lage sogar lebensbedrohlich. Menschen werden schwer verletzt, sind bewusstlos, haben Schmerzen, kämpfen um ihr

(C)

Boris Pistorius (Niedersachsen)

(A) Leben, und für einige kommt jede Hilfe zu spät. Derartige Ereignisse sind grauenhaft.

Geradezu abstoßend ist es, wenn Menschen in Unfallnähe ihre Sensationsgier und ihre Neugierde nicht zügeln können. Ich meine die sogenannten Gaffer, die mit ihren Handys beziehungsweise Smartphones notleidende Unfallopfer fotografieren oder filmen, und das oft nur zu einem einzigen Zweck, nämlich diese Bilder und Videos über verschiedene Kanäle zu posten beziehungsweise zu verbreiten. Und das wiederum nur aus Geltungssucht und zur Befriedigung der eigenen Eitelkeit. Ein solches Verhalten ist schlicht und ergreifend widerlich.

Immer öfter kommt hinzu, dass Gaffer die Arbeit der Rettungskräfte behindern, obwohl gerade in solchen Momenten jede Sekunde entscheidend sein kann. Erst kürzlich gab es einen entsprechenden Fall in Nordrhein-Westfalen. Dort hatten 80 bis 100 Gaffer die Unfallwagen umstellt, noch bevor die Rettungskräfte ankamen. Dies ist kein Einzelfall, man könnte die Reihe der Beispiele unendlich fortsetzen.

Niedersachsen hat die vorliegende Initiative in den Bundesrat eingebracht, um – um es deutlich zu sagen – Gaffern das Handwerk zu legen. Wir tun dies im Interesse der Opfer. Sie benötigen einerseits so schnell wie möglich die Hilfe von Rettungskräften. Andererseits geht es nicht zuletzt darum, ihre Würde zu schützen. Es geht darum, Menschen, die sich am Unfallort selbst nicht schützen können, vor diesem Verhalten, vor der Bloßstellung, die sich dort ereignet, zu schützen. Danach ist es meistens zu spät.

(B) Diese Initiative ist notwendig, denn derzeit ist die strafrechtliche Sanktionierung von Gaffer-Praktiken noch lückenhaft, so dass Verurteilungen hierfür regelmäßig scheitern. Diese Lücken wollen wir schließen, unter anderem durch einen neuen Straftatbestand im Strafgesetzbuch. Danach soll mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes behindert.

Ich halte diese Neuregelung für unbedingt nötig, weil es bisher nur strafbar ist, wenn das Behindern der Rettungskräfte durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mittels eines tätlichen Angriffs erfolgt. Das bloße Behindern als solches ist nicht strafbar, solange keine Gewalt angewendet wird. Das geht aus meiner Sicht an der Realität vorbei. Die Praxis zeigt immer wieder, wie Katastrophentouristen und Schaulustige die Rettungskräfte geradezu blockieren, während womöglich die entscheidenden Sekunden verstreichen.

Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir zudem in besonderer Weise das Persönlichkeitsrecht der Opfer schützen. Bisher werden im Strafgesetzbuch an dieser Stelle lediglich die Persönlichkeitsrechte von lebenden Personen geschützt, nicht aber die von bereits verstorbenen. Auch diese Lücke muss geschlossen werden. Der strafrechtliche Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs ist nur dann umfassend gewährleistet, wenn auch Verstorbene vor $^{(C)}$ unbefugten Bildaufnahmen geschützt werden.

Bisher wird dies ausschließlich – aber nicht hinreichend – durch § 33 des Kunsturhebergesetzes geregelt. Darin ist etwa geregelt, dass ein Foto oder ein Video nicht ohne Einwilligung der Angehörigen verbreitet werden darf. Dieses Verbot bezieht sich nur auf die Verbreitung, nicht auf das Aufnehmen selbst. Auch das halte ich für realitätsfremd. Die Praxis zeigt das. Denn wie soll man nachweisen, dass bereits bei der Aufnahme die Absicht zur Verbreitung besteht? Wenn die Verbreitung erfolgt ist, ist es zu spät. Daher finde ich es mehr als angebracht, auch verstorbene Personen vor unbefugten Bildaufnahmen zu schützen

Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren, diese und andere Gesetzeslücken wollen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schließen. Ich bitte Sie alle, sich diesem Ziel anzuschließen; denn das, was Gaffer regelmäßig auf unseren Straßen treiben, ist unverantwortlich und geschmacklos gegenüber den Unfallopfern. Lassen Sie uns gemeinsam dazu beitragen, dass wir hier zu einer angemessenen Strafbarkeit kommen oder – noch besser – schon im Vorfeld einen deutlichen Abschreckungseffekt erzielen! Ich hoffe und zähle auf Ihre Unterstützung in den Ausschüssen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Minister Pistorius.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – fe- (D) derführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Verkehrsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 4:

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (Drucksache 182/16)

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Al-Wazir aus dem wunderschönen Bundesland Hessen.

Tarek Al-Wazir (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Mit dem heute vorliegenden Änderungsgesetz zum Luftverkehrsgesetz werden im deutschen Luftverkehrsrecht einige Klarstellungen und Änderungen vorgenommen, die durchaus sinnvoll sind.

Ich möchte betonen, dass die Ergänzungen des Luftverkehrsgesetzes, die im Laufe des Verfahrens im Bundestag hinzugekommen sind – Stichworte: flugmedizinische Datenbank und stärkere Kontrollen der Piloten auf Flugtauglichkeit – auf ausdrückliche Unterstützung nicht nur des Landes Hessen, sondern, davon gehe ich aus, aller Länder stoßen.

Manche Regelungen gehen sogar auf Wünsche der Länder zurück. Ich bedanke mich ausdrücklich dafür, dass zukünftig die Handlungsspielräume der zuständigen Behörden bei der Verhängung von Bußgeldern

Tarek Al-Wazir (Hessen)

im Fall von Verstößen gegen Nachtflugbeschränkungen vergrößert werden. Das war eine Initiative des Landes Hessen in diesem Hause. Ich bedanke mich dafür, dass die Bundesregierung dies übernommen hat. Das freut mich sehr.

Die Änderung des § 8 Luftverkehrsgesetz, der zentralen Norm, wenn es um den Neubau oder um wesentliche Änderungen von Flughäfen geht, vollzieht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis zwischen Planfeststellung und Festlegung von Flugverfahren nach. Dem kann man zustimmen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff)

Nur bringt diese Änderung für die heute von Fluglärm betroffenen Menschen – jetzt komme ich zu dem, was in dem Gesetz fehlt – in der Praxis keine Verbesserung; denn das gravierendste Defizit im Bundesrecht wird nicht behoben. Planfeststellungen, wie sie hier adressiert werden, erfolgen, wenn überhaupt, alle paar Jahrzehnte. Für die Praxis, wo tatsächlich jeden Tag Fluglärm entsteht und wo nicht, sind und bleiben die An- und Abflugverfahren bei bestehenden Flughäfen entscheidend.

Die Ergebnisse der großen Lärmwirkungsstudie NORAH, die das Land Hessen maßgeblich finanziert hat, zeigen, wie groß die negativen Auswirkungen von Lärm insgesamt, aber insbesondere des Fluglärms auf die Gesundheit und die Lebensqualität sind. Selbst wenn wir im wunderschönen Bundesland Hessen, wie der Präsident gerade gesagt hat, mit dem verkehrsreichsten Flughafen Deutschlands sicherlich vor der größten Herausforderung stehen – auch an den in der Studie zu Kontroll- und Vergleichszwecken mituntersuchten Standorten Stuttgart, Köln und Schönefeld hat sich gezeigt, dass das Ausmaß der erheblichen Belästigung der Bürgerinnen und Bürger durch Fluglärm groß ist, und zwar größer als bisher vermutet.

Die vorliegende Novelle enthält keine Änderung der Festlegung und Handhabung von An- und Abflugverfahren, obwohl die große Koalition im Bundestag dies in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hat. Umso wichtiger wird es sein, dass der Bundesrat die von den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen im November 2015 eingebrachte Gesetzesinitiative, die sich noch im Verfahren hier im Hause befindet, beschließt.

Heute verpflichtet das Luftverkehrsgesetz aus dem Jahr 1971 die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsorganisationen lediglich, auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken. "Hinzuwirken" ist nicht sehr konkret; die Vorgaben, die das Gesetz für die Aspekte Sicherheit und Kapazität enthält, sind jeweils sehr viel klarer gefasst. Das muss sich ändern, vor allem wenn der Luftverkehr weiter wächst. Es ist notwendig, dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm bei der Planung und Festlegung von Flugverfahren durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie in der betrieblichen Praxis größeres Gewicht beizumessen.

Deswegen ist Kern unserer Initiative die Änderung des § 29b Absatz 2 Luftverkehrsgesetz mit dem Ziel, den Fluglärmschutz generell, insbesondere aber bei der Erarbeitung und Festlegung von Flugverfahren im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Wir wollen zusätzlich ausdrücklich die Festschreibung einer Gewichtungsvorgabe für die Nachtzeit aufnehmen. Damit soll zum Beispiel erreicht werden, dass besonders lärmarme An- und Abflugverfahren entwickelt und in der Nacht angewandt werden.

Außerdem schlagen wir vor, dass bei wesentlichen Änderungen und der Neufestlegung von Flugrouten neben den Fluglärmkommissionen die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit zu beteiligen sind

Auch wenn wir heute der Novelle zustimmen, bitte ich Sie, sich in der nächsten Zeit konstruktiv an einer gemeinsamen Lösung der noch ausstehenden Problematik zu beteiligen. Ich werde auch weiterhin Unterstützer für die gemeinsame Initiative zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm suchen und zu gegebener Zeit auf einige in diesem Hause zukommen. Ich hoffe mit meinen Kollegen aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, dann die Mehrheit für eine weitere Veränderung des Luftverkehrsgesetzes zu finden. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Ich frage deshalb: Wer stimmt dem Gesetz zu? Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 9:**

Entschließung des Bundesrates zur Einräumung eines Klagerechts für die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern zur Umsetzung der Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH – Antrag der Länder Hamburg und Brandenburg – (Drucksache 171/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Wer dafür ist, die Entschließung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung**, wie soeben beschlossen, **gefasst.**

C)

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 11:**

Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Drucksache 156/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine Erklärung zu Protokoll*) hat Senator Dr. Steffen (Hamburg) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! - 34 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! - Minderheit.

Ziffer 3! - Minderheit.

Ziffer 4! - Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! - Minderheit.

Ziffer 7! - Minderheit.

Ziffer 8! - Minderheit.

Ziffer 9! - Mehrheit.

Ziffer 10! - Mehrheit.

Ziffer 11! - Mehrheit.

Ziffer 12! - Minderheit.

Ziffer 13! - Minderheit.

Ziffer 14! - Mehrheit.

(B) Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! - Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! - Minderheit.

Ziffer 19! - Mehrheit.

Auf Wunsch eines Landes zunächst Ziffer 20 Absatz 1 bis 3! – Mehrheit.

Ziffer 20 Absatz 4! - Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Wir kommen zu Punkt 15:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG) (Drucksache 160/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! - Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 17:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (Drucksache 162/16)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann aus Hessen beginnt.

Eva Kühne-Hörmann (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich will es gleich vorab sagen: Ich begrüße die Anstrengungen der Bundesregierung zur Reform des Sexualstrafrechts, die wir heute beraten.

Das ändert aber nichts daran, dass ich betone, dass dies der erste Schritt ist zu einer umfassenden Reform des Sexualstrafrechts, zu der wir kommen müssen. Der lückenhafte Schutz des geltenden Sexualstrafrechts ist seit Jahren bekannt. Es hat viel Druck gebraucht, Herrn Maas zu bewegen. Dank vieler Kolleginnen auch von SPD und Grünen ist nun endlich der erste Schritt getan.

Die Lücken wurden vielfach benannt. Der Gesetzentwurf lässt viele weiterhin offen; er schließt sie nicht. Deshalb muss es zentraler Punkt aller weiteren Reformanstrengungen sein, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in den Mittelpunkt des neuen Sexualstrafrechts zu stellen. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung muss endlich umfassend und ohne Einschränkungen geschützt werden. Dies verlangt auch die Istanbul-Konvention von uns. Das hat der Bundesrat zuletzt in seiner Entschließung vom 18. März 2016 gefordert.

Dieser umfassende Schutz lässt sich in der schlagwortartigen Formel "Nein heißt Nein" zusammenfassen. Es kann nicht sein, dass das Gesetz den strafbaren Bereich erst dann beginnen lässt, wenn sich das Opfer aktiv wehrt oder aus besonderen Gründen nicht zur Gegenwehr fähig ist. Es muss ausreichen, wenn sich der Täter über den erkennbaren Willen des Opfers hinwegsetzt. Erst wenn das Hinwegsetzen über den erkennbaren Willen des Opfers zur Begründung der Strafbarkeit ausreicht, ist das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung vollständig geschützt. Das wäre dann auch das eindeutige gesellschaftliche Signal, das es braucht, um endgültig klarzustellen, dass es in Deutschland keinerlei Toleranz beim Thema "sexuelle Gewalt gegen Frauen" gibt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir alle erinnern uns an die schrecklichen Vorfälle der Silvesternacht in Köln. Diese Vorfälle haben uns erneut vor Augen geführt, dass noch weitere Strafbarkeitslücken bestehen. Auch sie werden vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht geschlossen. Ich meine vor allem die Fälle des sogenannten Begrapschens, also Fälle, in denen Frauen – gerade auch aus Gruppen

^{*)} Anlage 4

Eva Kühne-Hörmann (Hessen)

heraus – teils über der Kleidung, teils unter der Kleidung gegen ihren Willen berührt wurden.

Bisher können solche Täter nicht immer zur Verantwortung gezogen werden, weil die Tat weder die angesprochene Erheblichkeitsschwelle für das Vorliegen einer sexuellen Handlung überschreitet noch der Tatbestand der Beleidigung verwirklicht wird. An dieser Strafbarkeitslücke ändert auch der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung nichts, da er weiterhin an der Erheblichkeitsschwelle für das Vorliegen einer sexuellen Handlung festhält.

Aus diesem Grund begrüße ich ausdrücklich die Empfehlung unter Ziffer 3. Darin wird ein ausformulierter, guter Vorschlag für einen Tatbestand der sexuellen Belästigung gemacht. Durch einen solchen Tatbestand würden Fälle des Begrapschens endlich erfasst.

In gleicher Weise halte ich es für notwendig, dass sich das Bundesjustizministerium im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal intensiv mit der Frage auseinandersetzt, wie man sexuellen Übergriffen aus Gruppen heraus besser begegnen kann. Es liegt auf der Hand, dass sich solche Gruppen gegenseitig aufpeitschen und die Opfer – wie in Köln – angesichts der Masse besonders hilflos sind. Oft werden die Opfer nicht erkennen können, welche Person aus der Gruppe den Übergriff begangen hat, was die Strafverfolgung besonders schwierig macht. Die Prüfbitte unter Ziffer 5 begrüße ich daher ebenfalls ausdrücklich.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, neben diesen Detailfragen, mit denen sich die Ausschüsse befasst haben, möchte ich abschließend auf das wirklich Entscheidende zurückkommen: Wir brauchen nun zügig eine grundsätzliche Weiterentwicklung des Sexualstrafrechts. Wir brauchen eine "Nein heißt Nein"-Lösung, und zwar nicht irgendwann, sondern noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Erfreulicherweise hat sich diese Einsicht in der politischen Diskussion der letzten Monate immer weiter durchgesetzt. Wie ich höre, soll es jetzt zu einer Überarbeitung kommen und zügig gehen. Wir sehen entsprechenden Vorschlägen mit Spannung entgegen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Frau Staatsministerin!

Inzwischen ist Herr Kollege Kretschmann aus dem tiefsten Süden in die Bundeshauptstadt zu uns gestoßen. Ich begrüße ihn herzlich und gratuliere ihm zur Wiederwahl. Auf gute weitere Zusammenarbeit!

Wir kommen zum nächsten Redner, Herrn Senator Dr. Steffen aus Hamburg.

Dr. Till Steffen (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vor zwei Monaten hat der Bundesrat mit breiter und parteiübergreifender Mehrheit eine Verschärfung des Sexualstrafrechts im Sinne des Grundsatzes "Nein heißt Nein" gefordert.

Den Referentenentwurf der Bundesregierung haben wir in unserer Entschließung als "Schritt in die richtige Richtung" begrüßt, zugleich haben wir aber auf die Unzulänglichkeiten des von der Bundesregierung gewählten Ansatzes hingewiesen. An diesem Ansatz hält die Bundesregierung in dem zwischenzeitlich vorgelegten Gesetzentwurf ausdrücklich fest. Weiterhin wird nicht jede nicht einvernehmliche sexuelle Handlung unter Strafe gestellt. Ein "Nein" reicht auch künftig nicht aus.

Die Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts muss jedoch strafbar sein – ohne Wenn und Aber. Ich meine: eine Selbstverständlichkeit!

Auch die von Deutschland unterzeichnete Istanbul-Konvention schreibt ausdrücklich vor, jede "nicht einvernehmliche sexuell bestimmte Handlung" unter Strafe zu stellen. Die Staatengemeinschaft ist hier also deutlich weiter als wir.

Die verschiedenen Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf, die punktuell einzelne Strafbarkeitslücken aufgreifen, reichen nicht aus. Teilweise verkomplizieren sie die ohnehin schon komplexe Struktur des Sexualstrafrechts nur. Vor allem bauen sie auf der ebenfalls defizitären Struktur des Gesetzes auf, nach der allein das Übergehen des entgegenstehenden Willens nicht vom Sexualstrafrecht erfasst wird.

Die Lösung kann daher nur lauten: Wir brauchen eine grundlegende Änderung der Normstruktur des Sexualstrafrechts. Die sexuelle Selbstbestimmung wird nur dann umfassend geschützt, wenn wir uns davon lösen, die Strafbarkeit an abschließend beschriebene "besondere Umstände" zu knüpfen. Es bedarf einer Normsystematik, bei der die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im Mittelpunkt steht. Kurz gesagt: Nein muss auch Nein heißen.

Eine entsprechende Prüfbitte mit einem konkreten Struktur- und Formulierungsvorschlag liegt Ihnen als Ausschussempfehlung vor. Die Zeit für eine solche Reform wäre reif. Die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine solch umfassende Reform sind gegeben.

Unsere Bundesratsinitiative zu "Nein heißt Nein" ist auf große Resonanz gestoßen. In den Fraktionen der Regierungskoalition sind es nicht mehr allein Parlamentarierinnen, die eine grundlegende Reform in diesem Sinne befürworten. Auch die beiden Fraktionsvorsitzenden von SPD und CDU/CSU haben sich zuletzt sehr eindeutig im Sinne des Grundsatzes "Nein heißt Nein" positioniert.

Frauen- und Opferverbände kämpfen und werben schon lange für eine weitergehende Reform des Sexualstrafrechts. Ihr Einsatz und ihre Ausdauer sind vorbildlich. Ihnen gebührt auch in dieser Debatte besonderer Dank. Zuletzt hat sich ein breites Bündnis erneut in einem offenen Brief an die Bundeskanzlerin und die Mitglieder des Deutschen Bundestages gewandt: Frauenräte und -beratungsstellen, Frauenhäuser, der Deutsche Juristinnenbund, der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel, Terre des Femmes, das deutsche Komitee für UN

D)

Dr. Till Steffen (Hamburg)

(A)

Women sowie zahlreiche weitere Unterzeichnende fordern darin eine zeitgemäße und menschenrechtskonforme Weiterentwicklung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung. Sie kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vielen Betroffenen weiterhin nicht geholfen ist und im parlamentarischen Verfahren daher ein Paradigmenwechsel konsequent zu vollziehen ist.

Ich hoffe sehr, dass sie Gehör finden. Die Bundesregierung – jedenfalls maßgebliche Teile davon – ist offenbar noch nicht überzeugt. Dabei bietet dieses Gesetzgebungsverfahren eine wohl einmalige Chance. Ist das Gesetz mit einem defizitären Ansatz dagegen erst einmal beschlossen, rückt die grundlegende Reform des Sexualstrafrechts in weite Ferne.

Ich möchte die Bundesregierung daher auch im laufenden Gesetzgebungsverfahren an die Entschließung des Bundesrates erinnern, das Sexualstrafrecht im Sinne des Grundsatzes "Nein heißt Nein" zu reformieren. Ich erwarte, dass sie sich einem solchen Paradigmenwechsel im Verfahren nicht verschließt und die vielen Stimmen hierzu ernst nimmt.

Meine Damen und Herren, auch wir im Bundesrat sollten das Gesetzgebungsverfahren weiterhin kritisch begleiten. Unser Ziel sollte sein, unsere Forderung nach einer Reform im Sinne von "Nein heißt Nein" mit Leben zu erfüllen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Senator Steffen!

(B) Als Nächster spricht Staatsminister Professor Dr. Bausback (Bayern).

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Das durch unsere Verfassung garantierte Recht auf sexuelle Selbstbestimmung muss effektiv geschützt werden, und zwar ohne Wenn und Aber.

Dafür müssen – darüber sind wir uns einig – Schutzlücken und Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht beseitigt werden. Ein erster Schritt in diese Richtung war die Einsetzung der Reformkommission zur Überarbeitung des Sexualstrafrechts. Der für diesen Herbst angekündigte Abschlussbericht wird sicherlich wichtige Impulse liefern.

Dies gilt auch für den vorliegenden Gesetzentwurf aus dem Haus des Bundesjustizministers. Mehr aber leider auch nicht! Denn mit diesem Entwurf wird der Regelungs- und Handlungsbedarf im Strafrecht nicht ausgeschöpft. Die vielfältigen Änderungsempfehlungen der Ausschüsse sprechen eine klare Sprache. Gerade im Kreis der Länder sehe ich breiten Konsens und Willen für eine – wie ich meine – notwendige weitergehende Fortentwicklung des Reformvorhabens. Das ist gut so, meine Damen und Herren.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich)

Einige Punkte möchte ich herausgreifen:

Das Erste betrifft sexuelle Belästigungen körperlicher Art. Gemeint sind damit vor allem flüchtige Griffe an die Geschlechtsteile, die allgemein mit dem verharmlosenden Wort "Begrapschen" bezeichnet werden. Derartige Übergriffe stellen für die Opfer einen gravierenden Eingriff in ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung dar. Dies muss sich auch im Strafrecht widerspiegeln.

Daran fehlt es bislang, wie wir gesehen haben. Auch der vorliegende Gesetzentwurf bewirkt insoweit keine nachhaltige Verbesserung. Auf den hieraus resultierenden Handlungsbedarf habe ich gemeinsam mit meinem sächsischen Kollegen bereits vor zwei Monaten hingewiesen. Warum der entsprechende Antrag aus Bayern und Sachsen im Rechtsausschuss des Bundesrates dann keine Mehrheit gefunden hat, ist mir sachlich nicht nachvollziehbar; denn der vorliegende Antrag lehnt sich inhaltlich wesentlich an unseren an.

Wichtig aber ist, dass wir in der Sache vorankommen. Dass dieses Anliegen nun von breiter Zustimmung getragen wird, sehe ich in der Sache jedenfalls als ermutigendes Zeichen hin zu einem reformierten Sexualstrafrecht.

Wir brauchen hier dringend eine eigenständige Strafvorschrift. Etwas anderes ist gerade nach Köln in der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln. Die unzureichende und unsystematische Bewältigung der Problematik mit den Mitteln des Beleidigungstatbestandes, die die Praxis bisher versucht hat, muss ein Ende haben.

Ein weiterer Punkt betrifft im Schutze einer Gruppe vorgenommene Sexualtaten.

Das Strafrecht vermag Opfer bei sexuellen Übergriffen, die aus Gruppen heraus oder durch Gruppen begangen werden, nur unzureichend zu schützen. Das geltende Sexualstrafrecht orientiert sich bislang weitgehend am Einzeltäter. Dabei blendet es aus, dass sowohl die Übermacht einer Personenmehrheit als auch die "Gruppendynamik" die Lage für das Opfer deutlich verschlechtern. Spätestens die Ereignisse der Silvesternacht in Köln haben deutlich gemacht: Solche sexuell motivierten Übergriffe müssen angemessen erfasst und geahndet werden. Das gilt insbesondere mit Blick auf diejenigen Mitglieder einer Gruppe, die den sexuellen Übergriffen zusehen und ihnen Deckung gewähren.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf weiß hierauf keine Antwort. Ich sehe daher insoweit weiter Handlungsbedarf. Im Gesetzgebungsverfahren sollten wir uns zumindest für eine Prüfung der Frage aussprechen, wie derartigem Unrecht durch eine klare und spezifische Regelung Rechnung getragen werden kann.

Der Gesetzentwurf fordert Widerspruch auch an anderer Stelle heraus – das ist mir besonders wichtig –: Es geht um die vorgesehene ersatzlose Streichung des besonders schweren Falls bei einer Nötigung zu sexuellen Handlungen.

(A)

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

Ich lehne dieses Vorhaben entschieden ab. Kolleginnen und Kollegen, es gibt Untersuchungen und Berichte über das Phänomen des sogenannten Sextings. Dabei werden vor allem Jugendliche und junge Erwachsene durch subtile Mittel gezwungen, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen. Durch die Streichung des § 240 Absatz 4 Satz 2 würde das einzige Instrument, dieser Dinge Herr zu werden, entfallen. Es passiert leider viel zu häufig, dass Opfern mit der Veröffentlichung kompromittierender Bilder gedroht wird, wenn sie nicht sexuelle Handlungen an sich vornehmen.

Das geltende Recht sieht hierfür eine passgenaue strafrechtliche Regelung vor, die eine scharfe und klare Antwort auf solche Fälle weiß. Es geht nicht an, dass wir diese Regelung ohne Not streichen und damit einen wichtigen Aspekt des Jugendschutzes relativieren.

Hohes Haus! Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ist eines der zentralen Themen des Strafrechts. Auch wenn die bislang ergriffenen Maßnahmen in die richtige Richtung gehen: Wir dürfen uns darauf nicht ausruhen, sondern müssen auch die weiteren erforderlichen Schritte gehen, um eine Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollten wir uns der Möglichkeit einer "Nein heißt Nein"-Lösung gegenüber aufgeschlossen zeigen. Wir müssen auch hier einen praktikablen Weg finden, auf dem wir zu einem effektiven Opferschutz kommen. - Vielen Dank.

(B) Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten

Als nächste Rednerin darf ich Frau Ministerin Niewisch-Lennartz aus Niedersachsen aufrufen.

Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nein heißt Nein - das gilt für Verträge, das gilt für Gesetze. Es gilt in besonderem Maße für die sexuelle Selbstbestimmung. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit!

Jede Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung stellt eine Missachtung der Menschenwürde dar und begründet ein spezifisches Handlungsunrecht. Dieses Recht bedarf des umfassenden Schutzes. Um dies zu gewährleisten, muss das Sexualstrafrecht alle sanktionswürdigen Konstellationen erfassen.

Nach Artikel 36 der sogenannten Istanbul-Konvention ist jede nicht einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Mai 2011 gezeichnet und sich damit zum uneingeschränkten Schutz der sexuellen Selbstbestimmung bekannt.

Das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland bietet diesen umfassenden Schutz der sexuellen Selbstbestimmung indessen nicht. Auch der vorgelegte Gesetzentwurf wird diesem Erfordernis nicht gerecht.

Richtig ist - das ist sehr erfreulich -, dass das Gesetzesvorhaben zu einer Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung beiträgt. Es stellt einen begrüßenswerten ersten Schritt in die richtige Richtung dar, wenn nunmehr Taten sanktioniert werden, bei denen das Opfer auf Grund der überraschenden Handlung des Täters keinen Widerstand leisten kann oder aus Furcht von Widerstand absieht.

Der Gesetzentwurf lässt aber erhebliche Strafbarkeitslücken bestehen. So bleibt beispielsweise auch in der Neufassung des § 179 Strafgesetzbuch ein Täter, der ein klar formuliertes Nein des Opfers ignoriert und ohne Anwendung von Nötigungsmitteln sexuelle Handlungen an ihm vornimmt, straflos. Gleiches gilt für einen Täter, der sich über einen erkennbar entgegenstehenden Willen des Opfers, etwa ein Weinen oder Schluchzen, hinwegsetzt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zur Schließung von Strafbarkeitslücken ist eine grundlegende Reform des gesamten 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs erforderlich. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. März schon eine entsprechende Entschließung gefasst.

Daneben hat das Land Niedersachsen zusammen mit weiteren Ländern zahlreiche Änderungsanträge zur beabsichtigten Neufassung der §§ 177 und 179 Strafgesetzbuch in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Dazu ein Beispiel:

Spätestens nach den Vorkommnissen in der Silvesternacht 2015 ist bekannt, dass nicht selten fremde (D) Personen in sexueller Motivation anderen Personen zwischen die Beine oder an die bekleideten Brüste fassen. Das Unverständnis war groß, als klar wurde, dass solches Verhalten bisher nicht strafbar ist, weder auf der Domplatte noch auf dem Oktoberfest. Im "Spiegel" stand, dass in einem Polizeibericht von einem "spaßig gemeinten Griff unter den Rock" zu lesen war. In einem Strafverfahren war von einem "kecken Burschen" die Rede, gegen den sich das Opfer mit einem Maßkrug gewehrt hat.

Der Gesetzentwurf sieht nun die Strafbarkeit sogenannter überraschender Begehungsweisen vor. Dazu wurde Ziffer 2 des § 179 Absatz 1 StGB geschaffen, nach dem sexuelle Handlungen dann strafbar sind, wenn das Opfer wegen der überraschenden Begehung keinen Widerstand leisten kann. Diese Vorschrift ist ergänzungsbedürftig; denn bleibt es bei der Entwurfsfassung, bliebe es auch bei der Kasuistik zur "Erheblichkeitsschwelle", die eine Strafbarkeit von Übergriffen wie in Köln so schwer macht.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat in den vergangenen Monaten einen intensiven Diskussionsprozess über eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechts entfacht. Es freut mich, dass die Auffassung, dass die Strafbarkeit nicht von der Anwendung von Gewalt, von der Gegenwehr des Opfers oder von besonderen Umständen abhängig gemacht werden darf, mittlerweile von vielen geteilt wird und unsere Überzeugungsarbeit auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Parteiübergreifend: Wir haben schon gehört, dass

Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen)

(A) sich auch die Fraktionsvorsitzenden Kauder und Oppermann der Forderung "Nein heißt Nein" mittlerweile angeschlossen haben, so dass der Weg für das BMJV frei sein dürfte, zu einer grundlegenden Reform des Sexualstrafrechts zu kommen.

Lassen Sie uns deshalb nicht nur einzelne Strafbarkeitslücken schließen, sondern eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechts in Angriff nehmen! Es ist an der Zeit, neue Wege zu gehen. Es darf nicht länger sein, dass die sexuelle Selbstbestimmung aktiv verteidigt werden muss. Definitiver Ansatzpunkt im Sexualstrafrecht muss das fehlende Einverständnis sein. Es bedarf eines Paradigmenwechsels zu "Nein heißt Nein" und damit einer grundsätzlichen Reform. - Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Als Nächster spricht Herr Staatsminister Gemkow aus Sachsen.

Sebastian Gemkow (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Kollegen! Kaum ein anderes Kriminalitätsfeld beschäftigt und beunruhigt die Menschen in unserem Land mehr als die Sexualstraftaten.

Angesichts der schweren und mitunter langwierigen Folgen sexueller Übergriffe und Gewalt ist das auch nachvollziehbar. Oft sind die Opfer solcher Taten nicht nur körperlich, sondern auch seelisch schwer beeinträchtigt. Mitunter sind sie sogar über (B) viele Jahre schwer traumatisiert.

Das alles gilt aber nicht nur für Vergewaltigungen oder Fälle von Kindesmissbrauch. Auch sexuell motivierte Berührungen können die Intimsphäre der Opfer schwerwiegend verletzen, ihr Sicherheitsempfinden nachhaltig erschüttern und, wenn sie, wie in der Silvesternacht in Köln, gehäuft auftreten, den Rechtsfrieden insgesamt erheblich stören.

Schon die große Strafrechtsreform von 1998 hatte offensichtlich nicht den erwünschten Effekt. Die Rechtsprechung stellte an das Ausnutzen einer schutzlosen Lage extrem hohe Anforderungen. Die Verurteilungsquote in Vergewaltigungsfällen sank auf einen unfassbar niedrigen einstelligen Wert. Frauenorganisationen beklagten sich zu Recht zunehmend über eine opferfeindliche Rechtslage.

Wer auf Verbesserungen nach Unterzeichnung der Istanbul-Konvention im Mai 2011 hoffte, wurde enttäuscht. Erst im Jahr 2014 wurde mit Vorlage des Gesetzes zur Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorsichtig signalisiert, dass man den aus Artikel 36 der Istanbul-Konvention folgenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf einer gesonderten Prüfung unterziehen werde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf stellt aber nicht das Ergebnis dieser Prüfung dar. Es handelt sich nicht um die vielfach geforderte grundlegende Reform des Sexualstrafrechts. Der Gesetzentwurf soll - das ist

sein erklärter Anspruch – zunächst einmal nur die ausgemachten Schutzlücken im Sexualstrafrecht schließen. Das ist prinzipiell zu begrüßen.

Dafür, dass der heute zu beratende Gesetzentwurf keine Grundlagen der Neuordnung der Sexualstraftaten vorsieht, gibt es, wie Sie wissen, einen Grund: Große Reformen sind gut vorzubereiten. Das geschieht durch die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Reformkommission, die sich intensiv mit der Überarbeitung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beschäftigt. Ein Abschlussbericht wird in diesem Herbst erwartet.

Nun wurde aber die Arbeit der Reformkommission von den Ereignissen der vergangenen Silvesternacht überrascht, denn vor dieser Nacht kannten wir solch massive Übergriffe nicht, jedenfalls nicht in der dort vorgekommenen Quantität. Auch wenn es bedauerlich ist, dass der Gesetzgeber nun das Ergebnis der Arbeit der Reformkommission in Teilen vorwegnehmen muss, ist dieser Schritt im Interesse der Opfer richtig und unbedingt geboten.

Wir können es als Gesellschaft nicht hinnehmen, nach den Vorfällen in Köln so weiterzumachen wie bisher. Wir brauchen ein Gesetz, das der Lebenswirklichkeit entspricht und es uns ermöglicht, Täter so zu bestrafen, wie Opfer und Gesellschaft es empfinden, nämlich als Sexualstraftäter. Niemand hat das Recht, Frauen gegen ihren Willen anzufassen. Übergriffe, bei denen Frauen durch Griffe an den Körper massiv belästigt werden, sind nicht nur anstößig, sondern sie verletzten die sexuelle Selbstbestimmung und die (D) Intimsphäre des Opfers. Trotzdem sind sie nach geltendem Recht straflos oder können bestenfalls als Beleidigung geahndet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf will an dieser Rechtslage nichts ändern. Kann das sein?

Ich möchte Ihnen an dieser Stelle langatmige Ausführungen zur Strafrechtsdogmatik und zur Abgrenzung der betroffenen Rechtsgüter ersparen. Die Antwort auf die Frage kennen Sie nämlich auch dann, wenn Sie sich einfach einmal in die Lage einer Frau versetzen, die in der Einstellungsnachricht der Staatsanwaltschaft folgenden Satz lesen muss: Es steht zwar fest, dass der Beschuldigte ihnen an die Brust gegriffen hat, dies war jedoch unerheblich und deswegen keine Straftat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich denke, wir sind uns einig, dass es damit nicht sein Bewenden haben kann. Der Freistaat Sachsen hat deshalb schnell reagiert und gemeinsam mit dem Freistaat Bayern einen Antrag zur Strafbarkeit der sexuellen Belästigung eingebracht.

Vollkommen zu Recht hat der Rechtsausschuss im Ergebnis empfohlen, einen solchen Tatbestand in das Gesetz aufzunehmen. Auch wenn wir eine andere Formulierung des Tatbestandes präferiert hätten, werden wir die vorliegende Formulierung im Interesse der Sache hier im Plenum unterstützen. Ich bitte Sie, uns dies gleichzutun. - Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. - Je eine Erklärung zu Protokoll*) haben Minister Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen) und Minister Professor Dr. Hoff (Thüringen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Auf Wunsch eines Landes rufe ich zunächst auf:

Ziffer 1 Buchstaben a und b! - Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für Ziffer 1 Buchstabe c. - Mehrheit.

Ziffer 2! - Minderheit.

Ziffer 3! - Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! - Mehrheit.

Ziffer 6! - Mehrheit.

Ziffer 7! - Minderheit.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Ziffer 9! - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

(Zuruf von Rheinland-Pfalz: Frau Präsidentin, ich bitte über Ziffer 2 noch einmal abzustimmen!)

(B) Dann wiederholen wir die Abstimmung: Ich bitte Sie noch einmal um das Handzeichen, wenn Sie Ziffer 2 zustimmen möchten. - Sie werden es nicht glauben, aber von hier aus sieht man die Hände wirklich schwer, weil es ein gewisses Licht- und Schattenspiel gibt. - Es ist die Mehrheit.

Damit ist das korrigiert.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 18:

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung (Drucksache 163/16)

Es liegt eine Wortmeldung von Minister Professor Dr. Hoff aus Thüringen vor.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Novellierung des Urhebervertragsrechts ist eine enorme Herausforderung mit vielen Facetten. Daher ist es zu begrüßen, dass über Parteigrenzen hinweg Konsens über die grundsätzliche Zielrichtung der Novelle besteht. Wir sind uns einig, dass wir einen fairen Interessenausgleich zwischen Urhebern, Verwertern sowie Nutzerinnen und Nutzern von kreativen Werken brauchen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Marktmacht der Verwerter kann ein fairer Interessenausgleich aber nur bedeuten, dass die Position der Urheber nachhaltig gestärkt wird. Ein faires Urheberrecht schützt nicht nur die berechtigten Interessen von Kreativen sowie Künstlerinnen und Künstlern, sondern es bewirkt langfristig positive Effekte für die gesamte Gesellschaft.

Ein starker Urheberrechtsschutz kann zur Förderung von Innovationen beitragen - sei es, weil die Entstehung neuer kreativer Werke stimuliert wird oder weil sich effizientere Methoden durchsetzen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern bestehende Werke zugänglich zu machen.

Kreative sowie Künstlerinnen und Künstler stehen am Beginn der Wertschöpfungskette. Sie sind es, die mit Intelligenz und Fantasie, mit Eigeninitiative und Flexibilität für gute Musik, engagierte Kunstwerke, spannende Filme oder attraktive Games sorgen. Sie sind es auch, die häufig genug für die künstlerische Gestaltungsfreiheit auf die soziale Sicherheit einer festen Anstellung oder einer gesicherten Existenz verzichten. Ohne die vielfältigen Leistungen der Kreativen bestünde kein Betätigungsfeld für Verwerter und Vermittler und ein deutlich geringeres Angebot für Nutzerinnen und Nutzer.

Vor diesem Hintergrund lautet die entscheidende Frage aus Thüringer Sicht: Leistet der vorliegende Gesetzentwurf genug, um die Rechte der Kreativen zu schützen und zugleich kreatives Schaffen in Deutschland nachhaltig zu fördern?

Anerkennung verdient das Ziel des Gesetzes, ers- (D) tens den Anspruch auf angemessene Vergütung der Urheber für jede Nutzung rechts- und tatbestandssicher zu verankern, zweitens die Verfügungsgewalt der Urheber zu erhöhen und ihnen drittens bessere Rückrufs- und Auskunftsmöglichkeiten einzuräumen. In den drei genannten Punkten geht die Novelle gleichwohl nicht weit genug. Im Hinblick auf eine angemessene Vergütung kreativer Leistungen im Sinne des § 32 Absatz 2 Satz 2 sehe ich und sehen wir in Thüringen wesentlichen Nachbesserungsbedarf.

Der Referentenentwurf des Gesetzes formulierte den Grundsatz, dass Urhebern für jede Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung zusteht. Dieses Prinzip steht nicht nur im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BGH zum Beteiligungsgrundsatz, sondern stärkt zugleich die Verhandlungsposition der Urheberinnen und Urheber bei der Vergütungsbemessung, also einem maßgeblichen Ziel dieser Gesetzesnovelle.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird jedoch - anders als beim Referentenentwurf - diese klare Regelung zur mehrfachen Vergütung durch das Kriterium der "Häufigkeit" ersetzt. Das bringt unnötige Unsicherheit in das Gesetz und lässt sogar Spielraum für Interpretationen, dass nunmehr nicht mehr jede Nutzung angemessen vergütet werden muss.

Vergegenwärtigen wir uns, worüber wir reden! Wir reden über Akteure, die in der Regel Selbstständige

^{*)} Anlagen 5 und 6

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)

(A) sind und keine Rechtsinstitution im Rücken haben, die jeden Tag für sie die Rechtsinterpretation vornimmt. Vielmehr verhandeln Einzelne mit Unternehmen. Gerade mit Blick auf diese Asymmetrie bei den Verhandlungen ist die Position der Urheberinnen und Urheber zu stärken.

Vor diesem Hintergrund unterstützt Thüringen die Notwendigkeit einer klarstellenden Regelung. Nur mit einer eindeutigen Bestimmung kann sichergestellt werden, dass die angemessene Beteiligung der Urheber an jeder Nutzung gewährleistet wird. Es muss deutlich werden, dass Urheber für Werkleistungen, die unterschiedlich oder wiederholt genutzt werden, auch weitere Vergütungen erhalten.

Zum Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft, geregelt in § 32d, besteht ebenfalls Kritik. Auch hier war der Referentenentwurf klarer formuliert. Bei dem nun vorliegenden Text sehe ich die Gefahr, dass die Regelungen das Erlangen von Informationen durch die Urheber erschweren und die Durchsetzung ihrer Ansprüche behindern. Der Anspruch muss jedoch so durchsetzungsstark ausgestaltet sein, dass der Beteiligungsgrundsatz tatsächlich materiell verwirklicht werden kann.

Außerdem darf die Regelung nicht auf die unmittelbaren "Vertragspartner" beschränkt werden; denn in vielen Branchen sind die tatsächlichen Werknutzer nicht gleichzeitig die Vertragspartner des Urhebers. Gegenüber den weiteren Werknutzern hätten die Urheber somit keinen Auskunftsanspruch, was in der Folge bedeuten würde, dass für sie ein auffälliges Missverhältnis zwischen Erträgen und Vorteilen aus der Werknutzung und der gewährten Gegenleistung nicht mehr feststellbar wäre. Der Anspruch auf Durchsetzung einer angemessenen Vergütung würde damit unterlaufen und die von mir bereits dargestellte Asymmetrie zwischen Verwertern und Urhebern noch verstärkt.

Weiterhin bedarf es der Klarstellung, dass die Urheber mit den in die Regelung des § 32d aufgenommenen Ausnahmetatbeständen für die Zukunft nicht schlechter gestellt werden. Sollte kein gesetzlicher Auskunftsanspruch nach § 32d bestehen, muss sichergestellt sein, dass den Urhebern auch weiterhin die Geltendmachung der Auskunft nach allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches offensteht. Anderenfalls wäre hier eine Verschlechterung der Situation gegenüber dem geltenden Recht zu befürchten.

Die Regelungen zum geplanten Rückrufrecht lehnt das Land Thüringen ab. Wir kritisieren unter anderem, dass das Rückrufrecht auf Verwertungsverhältnisse bei pauschaler Vergütung beschränkt werden soll.

Der Regierungsentwurf sieht vor, das Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn statt bisher nach fünf Jahren auf Verwertungsverträge mit pauschaler Vergütung zu beschränken, und schließt damit die Verträge mit individuell vereinbarter, differenzierter Vergütung vom Rückruf aus. Total-Buy-Out-Verträge werden erstmals gesetzlich sanktioniert. Mit der geplanten Änderung im Hinblick auf das Rückrufrecht wird die geltende Rechtslage zu Ungunsten der Urheberinnen und Urheber noch verschlechtert. Diese Änderung kann deshalb vom Land Thüringen nicht mitgetragen werden.

Hinzu kommt, dass die geplanten Regelungen tiefgehende Eingriffe in die Vertragsfreiheit und die Eigentumsposition der Urheberinnen und Urheber bedeuten und aus unserer Sicht verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen.

Mit dem Gesetzentwurf wird im Urheberrecht erstmals ein Verbandsklagerecht zur Durchsetzung von gemeinsamen Vergütungsregelungen aufgenommen. Dies begrüßen wir in Thüringen ausdrücklich. Ich habe gleichwohl Zweifel, ob das aufgenommene Verbandsklagerecht umfassend und somit stark genug ist, um die tatsächliche Anwendbarkeit gemeinsamer Vergütungsregelungen zu sichern. Aber dies wird bei der im Entwurf festgeschriebenen Evaluierung des Gesetzes genauer zu begutachten sein. Ich würde mich freuen, wenn sich meine Zweifel als unbegründet herausstellen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, langfristig verringert effektiver Urheberrechtschutz das Problem ungenügender Entlohnung für Kreative. Dass die Kosten für Folgeinnovationen durch den Urheberrechtschutz steigen, ist auch bekannt. Letztlich aber haben wir berechtigten Grund zu der Annahme: Urheber sowie Künstlerinnen und Künstler können dank eines starken Urheberrechtschutzes höhere Einnahmen erzielen, sich wirtschaftlich verbessern. Dies wird die Nachfrage nach autorisierten Leistungen erhöhen und die Entstehung neuer kreativer (D) Werke stimulieren.

Auf lange Sicht werden auch die Verbraucherinnen und Verbraucher von einem angemessenen Urheberrechtsschutz profitieren. Das ist ein Gewinn für die gesamte Gesellschaft, sowohl, wie ich es dargestellt habe, für die Verbraucherinnen und Verbraucher als auch und insbesondere für die Kreativwirtschaft, die nicht nur in den Metropolen ein wesentliches Element der mittelständischen Unternehmensstruktur

Deshalb gehören in den vorliegenden Gesetzentwurf der eindeutig formulierte Anspruch auf faire Vergütung für jede Werknutzung sowie die Verbesserung der Auskunftsansprüche im Sinne eines umfassenden Auskunftsrechts über den direkten Vertragspartner hinaus. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 2! - Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! - Minderheit.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Ziffer 9! - Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung** genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 19:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 164/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Ich beginne mit dem Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 164/2/16. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffern 1 und 2 der Ausschussempfehlungen.

Ziffer 4! - Mehrheit.

Ziffer 7! - Minderheit.

Ziffer 8! - Minderheit.

(B) Dann frage ich, wer dem Antrag von Hamburg in Drucksache 164/3/16 zustimmen möchte. – Mehrheit.

Ziffer 11 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Ziffer 13 ist erledigt.

Nun noch Ziffer 12! - Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Tagesordnungspunkt 21:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die **Offenlegung von Ertragsteuerinformationen** durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

COM(2016) 198 final

(Drucksache 176/16, zu Drucksache 176/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) hat für Staatsminister Dr. Huber eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! - Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! - Mehrheit.

Ziffer 4! - Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! - Minderheit.

Ziffer 7! - Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung ge- nommen.**

(Staatssekretär Michael Rüter [Niedersachsen]: Frau Präsidentin, können Sie bei der letzten Ziffer nachzählen? Ich glaube, das Ergebnis ist ein anderes!)

Dann bitte ich noch einmal um das Handzeichen für Ziffer 7. – Wir sind uns relativ sicher, dass wir vorhin eine Minderheit hatten. Wir zählen jetzt aber eine Mehrheit. – Besten Dank!

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 22:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa

COM(2016) 197 final (Drucksache 172/16)

Es gibt eine Wortmeldung von Frau Staatsrätin $_{(D)}$

Ulrike Hiller (Bremen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Themen "Flucht", "Migration" und "Asyl" dominieren seit der starken Zunahme der in Europa ankommenden Schutzsuchenden die politische Agenda. Besonders durch die starke Zunahme wurden die Unzulänglichkeiten des bislang gültigen Dublin-Verfahrens, nach dem für das Asylverfahren der Mitgliedstaat zuständig ist, den ein Schutzsuchender zuerst betreten hat, sichtbar und spürbar. Es ist also an der Zeit für ein tatsächlich Gemeinsames Europäisches Asylsystem.

Die am 6. April vorgelegte Mitteilung der Kommission, in der sie verschiedene Optionen zur Reform des europäischen Asylsystems und zur Erleichterung legaler Wege nach Europa vorgelegt hat, war ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Europas Werte, die auf Humanität und Solidarität fußen und die durch eigene Kriegserfahrungen im 20. Jahrhundert noch sehr präsent sind, sind eine Verpflichtung für ein humanes europäisches Asylrecht unter Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Deshalb muss die Übernahme gemeinsamer Verantwortung für die Einführung eines fairen europäischen Verteilsystems, ausgerichtet an den Kapazitäten der Mitgliedstaaten, das Ziel sein. Deshalb müssen bei einem europäischen Asylrecht die Standards des Aufenthalts und des Verfahrens diesen

(C)

^{*)} Anlage 7

Ulrike Hiller (Bremen)

Werten entsprechen. Dazu gehören ein transparentes Asylverfahren und eine vernünftige Versorgung und Integration in das jeweilige Gemeinwesen.

Leider bleibt der am 4. Mai veröffentlichte Vorschlag der Europäischen Kommission hinter den erzeugten Erwartungen zurück. Hatte die erste Mitteilung der Kommission noch die Entwicklung eines neuen Verteilsystems als eine von zwei Reformvarianten zur Diskussion gestellt, schlägt sie nun lediglich die Variante einer automatisierten Verteilung der Asylsuchenden auf andere Staaten im Falle der unverhältnismäßigen Überlastung eines Mitgliedstaates vor. Die Chance zur Schaffung eines neuen, solidarischen Asylsystems droht daher ungenutzt zu bleiben.

(Vorsitz: Präsident Stanislaw Tillich)

Die dahinterstehende zurückhaltende Bereitschaft einiger Mitgliedstaaten, Schutzsuchende aufzunehmen, ist beklagenswert. Die erzielte Wirkung von Neuansiedlungen und Umsiedlungen, durch die irreguläre Migration gemindert werden könnte, kann nur durch beherztes Engagement aller Mitgliedstaaten erreicht werden.

Neben den begrüßenswerten innereuropäischen Aktivitäten zur besseren Steuerung und Verteilung von Migranten und Migrantinnen darf die Bekämpfung der Fluchtursachen nicht aus dem Fokus gera-

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Land Bremen sieht die Länder, den Bund und Europa in der Pflicht, sich auch für die Stabilisierung der Krisen- und Kriegsregionen einzusetzen. Nur wenn die Fluchtursachen wie Krieg, Hunger und Gewalt bewältigt sind, werden Menschen sich nicht mehr auf den gefährlichen Weg in Richtung Europa begeben. Die Bremer Stadtmusikanten sind uns in Bremen eine wichtige Verpflichtung. Als sie sich gemeinsam auf den Weg nach Bremen machen, sagen sie: Etwas Besseres als den Tod findest du allemal.

Der Großteil der zurzeit 60 Millionen Flüchtlinge weltweit flieht vor Terror, Krieg und Verfolgung in die direkten Nachbarländer - in der Hoffnung auf eine rasche Rückkehr. Deshalb muss es unsere Aufgabe sein, auch den Menschen vor Ort, in den Regionen neue Perspektiven zu eröffnen. Eine nachhaltige Entwicklung durch faire Handels- und Arbeitsbedingungen sowie die Förderung von Demokratie und Menschenrechten in den Herkunftsländern der Schutzsuchenden sind zentrale Elemente der Fluchtursachenbekämpfung.

Bremen hat sich als erstes Land in Deutschland dem weltweiten Resettlement-Programm angeschlossen. Dadurch können Menschen, die keine Rückkehrperspektive in ihr Heimatland mehr haben, unkompliziert aufgenommen werden, und ihre raschere Integration wird ermöglicht. Dieses Programm des UNHCR muss weiter unterstützt werden, um eine unkontrollierte Migration, die hauptsächlich für Schlepperorganisationen von finanziellem Interesse ist, zu reduzieren.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Schutzsuchende haben das Recht auf Standards, die ihnen in allen europäischen Mitgliedstaaten gleichermaßen gewährleistet werden müssen. Unterkunft, soziale Sicherheit und vor allem die Gewährung eines fairen Asylverfahrens sind in der Europäischen Union derzeit jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Dieser Zustand sollte schnellstmöglich überwunden werden. Ein fairer Zugang zum Rechtsweg und Verfahrensverlauf für jeden Schutzsuchenden in allen Mitgliedstaaten muss gleichermaßen gewährleistet sein.

Alle Beteiligten – Mitgliedstaaten, Kommission und Europäisches Parlament - sind zum Handeln aufgerufen, die aktuelle Situation als Impuls zur Verwirklichung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu nutzen. Beschlossene Maßnahmen müssen engagiert umgesetzt und legale Zugangswege in die Europäische Union eröffnet werden. Gerade in Zeiten großer Belastung kann die Europäische Union unter Beweis stellen, dass sie zukunfts- und handlungsfähig ist. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksam-

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Staatsrätin Hiller!

Herr Minister Lersch-Mense aus Nordrhein-Westfalen hat das Wort.

Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hat völlig zutreffend festgestellt: "Europa muss die (D) Migration in jeder Hinsicht besser in den Griff bekommen." Klar ist, dass die Lösung der Flüchtlingskrise vielschichtig und nur in kleinen Schritten zu erreichen

Die Europäische Kommission hat in der vorliegenden Mitteilung zahlreiche Vorschläge gemacht und damit eine gute Diskussionsgrundlage für die zukünftige Ausrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgelegt. Auch erste Rechtsetzungsvorschläge liegen bereits auf dem Tisch oder sind für Mai und Juni angekündigt. Deshalb gilt es diese Diskussion jetzt zu führen.

Es dürfte zumindest hier im Hause Einigkeit bestehen, dass die Bewältigung der Flüchtlingskrise eine gesamteuropäische Aufgabe ist, die nicht einigen wenigen Mitgliedstaaten aufgebürdet werden darf. Von der hohen Zahl der Flüchtlinge betroffen ist nicht nur Deutschland, auch wenn dieser Eindruck hierzulande teilweise besteht. Seit Jahren sind auch die Länder an den europäischen Außengrenzen stark betroffen. Das gilt für Griechenland, aber auch für Italien.

Die Krise hat zweierlei deutlich gemacht: Erstens ist die Sicherung der europäischen Außengrenzen kein nationales Problem der Mittelmeeranrainer, sondern aller Mitgliedstaaten, die - wie Deutschland das Schengen-System erhalten wollen. Zweitens funktioniert das Dublin-System in seiner bisherigen Form nicht mehr. Hier gilt es sich einzugestehen:

Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen)

Viele Mitgliedstaaten – auch Deutschland – haben eine notwendige Reform des Systems lange blockiert. Diesen Reformstau nun in einer aktuellen Krise auflösen zu müssen macht die Aufgabe nicht leichter.

Der Europäischen Kommission ist daher zuzustimmen, wenn sie – erneut – zwei Varianten von Verteilungsschlüsseln für die Aufnahme von Flüchtlingen vorschlägt. Die beste Lösung wäre aus meiner Sicht die zweite Variante des Vorschlags: ein dauerhafter Verteilschlüssel, der eine gemeinsame Lastenteilung sicherstellt. Für kurzfristig realistischer halte ich die erste Variante: ein Fairnessmechanismus, der im Falle eines Massenzustroms greift, aber das bisherige System weitgehend unverändert lässt.

Eine pragmatische Vorgehensweise erscheint mir bei jeder Variante geboten. Wir wissen, dass eine schnelle Lösung dringend nötig ist, ein dauerhafter Verteilschlüssel aber insbesondere auf Grund des Widerstands einiger Mitgliedstaaten kurzfristig nicht erfolgversprechend ist.

Wir haben uns deshalb in unserer Stellungnahme zwar deutlich für die zweite Variante ausgesprochen, aber auch darauf verwiesen, dass der Fairnessmechanismus aus Variante 1 immerhin ein erster Schritt in Richtung eines tragfähigen und gerechten Systems der Lastenteilung sein kann, wenn es gleichzeitig gelingt, die Sekundärmigration zu unterbinden. Auch die Europaministerkonferenz in Brüssel hat Ende April diesen Zusammenhang betont.

In der vergangenen Woche hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Bestimmung des für die Asylentscheidung zuständigen Mitgliedstaates vorgelegt. Diesen werden wir voraussichtlich im nächsten Bundesratsplenum behandeln. Wir sehen allerdings bereits im Entwurf, dass die Kommission den pragmatischen Weg gewählt hat und den erwähnten Fairnessmechanismus statt eines festen Verteilungsschlüssels vorschlägt.

Meine Damen und Herren, wir begrüßen auch die in der Mitteilung angekündigten Änderungen der Asylverfahrensrichtlinie sowie der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen, um zu einem einheitlichen europäischen Asylverfahren zu kommen. Ich glaube, dass sich hierdurch die Anreize für Sekundärmigration reduzieren lassen. Lassen Sie es mich ganz klar sagen: Es besteht keine Wahlfreiheit hinsichtlich des Ortes, an dem der Asylantrag gestellt und letztlich Asyl oder Schutz gewährt wird.

Bestimmte Rechte – auch das ist ein Vorschlag der Kommission – müssen von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, sich am Ort der Ersteinreise registrieren zu lassen und im zugewiesenen Mitgliedstaat zu verbleiben.

Die Kommission schlägt außerdem eine stärkere operative Rolle der Europäischen Flüchtlingsagentur – EASO – vor. Sie soll kontrollieren, ob in den Mitgliedstaaten die Aufnahmebedingungen, der Zugang zum Asylverfahren und grundlegende Garantien eingehalten werden. Darüber hinaus soll sie EU-weit eine stärker harmonisierte Prüfung auf internationalen Schutz gewährleisten und Leitlinien für den Um-

gang mit Asylbewerbern aus bestimmten Herkunftsländern erstellen. Auch dies begrüßen wir im Sinne eines einheitlichen Asylverfahrens und als Maßnahme zur Verhinderung der problematischen Sekundärmigration.

Inwieweit die EASO auch als erstinstanzliche Behörde mit Niederlassungen in den Mitgliedstaaten für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständig sein soll, ist genauer zu prüfen. Die Kommission hat aber – zu Recht – bereits deutlich gemacht, dass dies nur als langfristige Perspektive denkbar ist, kurz- und mittelfristig dürfte es kaum realisierbar sein. Hier sollte der zweite Schritt nicht vor dem ersten gemacht werden.

Voraussetzung dafür wären zunächst die sachgerechte Verteilung der Flüchtlinge auf alle Mitgliedstaaten und die Harmonisierung der Asylverfahrensrichtlinie. Weitere Fragen, wie die notwendige Personalausstattung der EASO, müssen sich anschließen.

Meine Damen und Herren, zur Notwendigkeit der Bekämpfung von Fluchtursachen hat Frau Kollegin Hiller bereits ausführlich vorgetragen. Ich kann mich deshalb darauf beschränken, mich ihren Ausführungen anzuschließen.

Ich bitte Sie abschließend herzlich um Unterstützung unseres Antrags in der Fassung des Europaausschusses und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Lersch-Mense!

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine Erklärung zu Protokoll*) hat Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback (Bayern) für Herrn Staatsminister Dr. Huber abgegeben.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! - Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 10! - Minderheit.

Ziffer 11! - Minderheit.

Ziffer 12! - Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 17.

Ziffer 18! - Minderheit.

Ziffer 19! - Mehrheit.

Ziffer 20! - Mehrheit.

D)

^{*)} Anlage 8

Präsident Stanislaw Tillich

(A) Ziffer 21! - Mehrheit.

Ziffer 22! - Minderheit.

Ziffer 23! - Mehrheit.

Ziffer 24! - Mehrheit.

Ziffer 25! - Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 27:

Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-EM 2016 (Drucksache 148/16)

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Herr Minister Pistorius aus Niedersachsen.

Boris Pistorius (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum Abschluss ein - wie ich finde - erfreulicher Tagesordnungspunkt.

Deutschland ist ein Land, in dem sich die Menschen für den Fußball begeistern. Das sehen wir jede Woche in den Stadien und auf den Sportplätzen. Besonders wissen wir das spätestens seit der Fußball-WM 2006, als die großen Turniere auf zahlreichen Straßen und Plätzen in unserem Land gesehen wurden.

Die Fußball-WM 2006 wird rückblickend oft als das "Sommermärchen" bezeichnet. Meine Damen und Herren, ich meine das Sommermärchen selbst, nicht seine Entstehungsgeschichte. Zahlreiche Fußballfans haben sich damals überall in Deutschland getroffen, um gemeinsam vor Großbildleinwänden die Spiele ihrer Mannschaft zu verfolgen und mitzufiebern. Auch nach 2006 kamen die Anhänger immer wieder zusammen, um gemeinsam zu zittern und zu jubeln, zu hoffen und zu bangen, oft ausgerüstet mit Trikots, Fahnen und Fanschals. Bei all diesen Ereignissen war deutlich zu spüren, wie nahe die Zuschauerinnen und Zuschauer zusammengerückt sind, um ihre Mannschaft zu unterstützen, ganz gleich, ob nun Tore und Siege gefeiert wurden oder Niederlagen verarbeitet werden mussten.

Diese Momente waren aber nicht nur im Interesse der Fans, die beim Public Viewing zusammenkamen. Auch unsere Fußballnationalspieler haben nach ihren großen Turnieren im Ausland immer wieder betont, wie wichtig ihnen die Unterstützung ihrer Fans war. Das gilt für die mitgereisten Anhänger genauso wie für die daheimgebliebenen Fans, bei der WM 2010 in Südafrika genauso wie 2014 in Brasilien. Die Bilder vom Public Viewing gingen um die Welt und zeigten deutlich, dass Deutschland mit seiner Mannschaft mitfiebert und feiern kann.

Ich bin deshalb überzeugt, dass sich die friedliche und leidenschaftliche Stimmung auf den PublicViewing-Veranstaltungen auch in diesem Jahr auf die deutsche Fußballnationalmannschaft überträgt. Damit diese inzwischen gute Tradition fortgesetzt werden kann, brauchen wir aber die richtigen Rahmenbedingungen. Als Sportminister begrüße ich deshalb ausdrücklich den Vorstoß des Bundesumweltministeriums, auch in diesem Jahr eine Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien zu erlassen.

Ohne eine solche Verordnung wäre das Public Viewing, wie wir es bisher kennen, bei der Fußball-EM 2016 gefährdet. Dies gilt naturgemäß insbesondere für Spiele, die bis in die Nachtstunden hineinreichen - nach 22 Uhr -, sofern die für die Nachtstunden geltenden Lärmschutzanforderungen nicht eingehalten werden können. Durch die Verordnung sind die einschlägigen Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung auch für Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußball-Europameisterschaft 2016 entsprechend anwendbar.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch einige Aspekte zur geplanten Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung festhalten! Auch hier geht es darum, Sportlärm auf der einen und Anwohnerinteressen auf der anderen Seite zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen. Ich freue mich deshalb ganz besonders, dass wir uns nach langen und arbeitsintensiven Prozessen bei der Fortentwicklung der Sportanlagenlärmschutzverordnung nunmehr auf der Zielgeraden befinden. Und ich bin davon überzeugt, dass es uns gelingt, die Nutzungsmöglichkeiten der Sportanlagen unter Berücksichtigung der städtebaulich angestrebten Verdichtung der Innenstädte zu bewahren und weiter auszubauen.

Heute aber geht es um die geplante Public-Viewing-Verordnung, mit der die Kommunen in die Lage versetzt werden, Ausnahmen von geltenden Lärmschutzregelungen zuzulassen und die entsprechenden Veranstaltungen zu genehmigen. Dies hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt, zuletzt bei der WM 2014. Stellen Sie sich vor, ein Spiel in der K.-o.-Runde geht in die Verlängerung, und der Saft wird abgedreht, weil nicht mehr geguckt werden darf, meine Damen und Herren!

In dem beschriebenen Sinne hoffe ich, dass der Schritt, den wir heute gehen, dazu beiträgt, die deutsche Mannschaft auch dieses Mal auf dem Weg zum Titel zu beflügeln. Ich drücke dabei - sicherlich in Ihrer aller Namen - jedenfalls fest die Daumen und setze heute auf Ihre Zustimmung. - Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Pistorius! Wenn es zur Verlängerung käme, dürfte wahrscheinlich noch weiter geguckt, aber nicht gejubelt werden. Dafür wollen wir natürlich die Voraussetzungen schaffen.

Und da Fußball nicht nur eine Männerangelegenheit ist, hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das letzte Wort.

(A) Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! In vier Wochen beginnt die Fußball-Europameisterschaft in Frankreich. Ich merke, dass Begeisterung und Leidenschaft hier schon heute vorhanden sind.

Um zu ermöglichen, dass alle Spiele der Fußball-Europameisterschaft auch auf öffentlichen Plätzen gesehen werden können, hat die Bundesregierung mit der Ihnen vorliegenden Public-Viewing-Verordnung eine Ausnahmeregelung geschaffen, die die Übertragung der Spiele auf Großleinwänden bis in die Nachtstunden zulässt.

Vielerorts sind solche Übertragungen an zentralen Plätzen, in Freizeitparks und Biergärten geplant. Nachdem sich solche Veranstaltungen schon seit zehn Jahren bei Fußball-Weltmeister- und -Europameisterschaften sehr großer Beliebtheit erfreuen, besteht daran auch aktuell ein erhebliches öffentliches Interesse. Auf diese Weise bekommen Fußballfans in Deutschland – männliche wie weibliche –, die die Spielorte in Frankreich nicht besuchen können oder keine Eintrittskarte für die Spiele erhalten haben, Gelegenheit, in größerer Gemeinschaft und in stimmungsvoller Atmosphäre die Europameisterschaft "live" zu verfolgen.

Mit dem Erlass der Verordnung sollen öffentliche Fernsehdarbietungen auch dann ermöglicht werden, wenn in den Nachtstunden Lärmschutzanforderungen nicht eingehalten werden können. Die Verordnung entspricht weitgehend den bereits für frühere Fußball-Weltmeister- und -Europameisterschaften erlassenen Verordnungen, mit denen befristete Ausnahmeregelungen vom Lärmschutz erlassen wurden.

Berechtigte Lärmschutzbelange der Nachbarn werden nicht geopfert. Über Ausnahmen vom Lärmschutz und ihre Reichweite entscheiden die örtlichen Behörden. Sie haben im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Übertragung der Spiele der Fußball-Europameisterschaft 2016 mit dem Lärmschutzbedürfnis der Nachbarschaft abzuwägen. Hierbei sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse, insbesondere

die Abstände von öffentlichen Fernsehdarbietungen zur Wohnbebauung, technische und organisatorische Maßnahmen zur Lärmminderung sowie Umfang, Anzahl und Aufeinanderfolge der zugelassenen Ausnahmen, zu berücksichtigen.

Die Geltung der Verordnung wird befristet. Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft – voraussichtlich Ende Mai 2016 – und am 31. Juli 2016 wieder außer Kraft. Sie ist also ein speziell auf die Fußball-Europameisterschaft 2016 ausgerichtetes Regelwerk, das für die Dauer der Spiele Planungssicherheit für die Durchführung von Public-Viewing-Veranstaltungen gewährleistet.

Damit der Stecker am Ende nicht herausgezogen wird und jeder sehen kann, wie das Runde in das Eckige kommt, bitte ich um Ihre Zustimmung. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter!

Es gibt keine weitere Wortmeldung. – Eine Erklärung zu Protokoll*) hat Herr Staatsminister Dr. Jaeckel (Sachsen) abgegeben.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, der **Verordnung** zuzustimmen. Wer sich diesem Votum anschließen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine deutliche Mehrheit.

Es ist so beschlossen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung abgearbeitet.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein (D) auf Freitag, den 17. Juni 2016, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen ein wunderschönes Pfingstfest und einige erholsame Stunden. Auf Wiedersehen!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 11.34 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 sowie vom 1. Juli bis 31 Dezember 2015

(Drucksache 146/16)
Ausschusszuweisung: EU **Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/50/EG des Rates und der Richtlinie 91/672/EWG des Rates COM(2016) 82 final; Ratsdok. 6285/16

(Drucksache 138/16, zu Drucksache 138/16)

Ausschusszuweisung : EU-AIS-K-R-Vk-Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 944. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(C)

^{*)} Anlage 9

(A) Anlage 1

Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 1 GO BR

Gemäß § 23 der Geschäftsordnung wird Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Aus der Regierung des Landes Baden-Württemberg und damit aus dem Bundesrat ist am 18. März 2016 Frau Ministerin Silke Krebs ausgeschieden.

Darüber hinaus sind am 12. Mai 2016 aus der Regierung des Landes Baden-Württemberg und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden:

Herr Minister Dr. Nils Schmid

Herr Minister Peter Friedrich

Herr Minister Reinhold Gall

Herr Minister Andreas Stoch

Herr Minister Alexander Bonde

Herr Minister Rainer Stickelberger

Frau Ministerin Katrin Altpeter

Frau Ministerin Bilkay Öney

Frau Staatssekretärin Dr. Gisela Splett

Die neugebildete Baden-Württembergische Lan-(B) desregierung hat am 12. Mai 2016 zu ordentlichen Mitgliedern des Bundesrates bestellt:

Herrn Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann

Herrn Minister Thomas Strobl

Frau Ministerin Edith Sitzmann

Frau Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut

Herrn Minister Guido Wolf

Herrn Minister Winfried Hermann

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates wurden bestellt:

Frau Ministerin Dr. Susanne Eisenmann

Frau Ministerin Theresia Bauer

Herr Minister Franz Untersteller

Herr Minister Manfred Lucha

Herr Minister Peter Hauk

Frau Staatsrätin Gisela Erler

Herr Staatssekretär Volker Ratzmann wurde zum Bevollmächtigten des Landes Baden-Württemberg beim Bund ernannt.

Brandenburg

Aus der Regierung des Landes Brandenburg und damit aus dem Bundesrat ist am 22. April 2016 Herr Minister Dr. Helmuth $\,M\,a\,r\,k\,o\,v\,$ ausgeschieden.

Die Landesregierung hat am 10. Mai 2016

Herrn Minister Christian Görke

zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates und

Herrn Minister Stefan Ludwig

zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Sachsen-Anhalt

Aus der Regierung des Landes Sachsen-Anhalt und damit aus dem Bundesrat sind mit Ablauf des 24. April 2016 ausgeschieden:

Frau Ministerin Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen

Herr Minister Dr. Hermann Onko Aeikens

Herr Minister Norbert Bischoff

Herr Minister Jens Bullerjahn

Herr Minister Stephan Dorgerloh

Herr Minister Hartmut Möllring

Die neugebildete Landesregierung Sachsen-Anhalts hat am 3. Mai 2016 zu ordentlichen Mitgliedern des Bundesrates bestellt:

 $\begin{array}{lll} Herrn & Ministerpr\"{a}sidenten & Dr. & Reiner \\ H \ a \ s \ e \ l \ o \ f \end{array}$

Herrn Minister Jörg Felgner

Frau Ministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert

Herrn Staatsminister Rainer Robra

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates wurden bestellt:

Frau Ministerin Petra Grimm-Benne

Frau Ministerin Anne-Marie Keding

Herr Minister André Schröder

Herr Minister Holger Stahlknecht

Herr Minister Marco Tullner

Herr Minister Thomas Webel

Herr Staatssekretär Dr. Michael Schneider wurde zum Bevollmächtigten des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund ernannt. (C)

(A) Anlage 2

Umdruck 5/2016

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 945. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

T.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 1

Erstes Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FimanoG) (Drucksache 180/16)

Punkt 3

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheberund verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) (Drucksache 213/16, zu Drucksache 213/16)

(B)

II.

Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und gemäß § 33 GO BR einen Beauftragten zu bestellen:

Punkt 7

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen bei **Schöfenwahlen** (Drucksache 107/16, Drucksache 107/1/16)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 10

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (Drucksache 155/16)

Punkt 13

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 158/16)

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (Drucksache 165/16, zu Drucksache 165/16)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdrucksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 12

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters (Drucksache 157/16, Drucksache 157/1/16)

Punkt 14

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften (Drucksache 159/16, Drucksache 159/1/16)

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches (Drucksache 161/16, Drucksache 161/1/16)

(D)

(C)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 23

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen **Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer:** Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum – Zeit für Reformen COM(2016) 148 final; Ratsdok. 7687/16 (Drucksache 191/16, Drucksache 191/1/16)

Punkt 24

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den **Zugang zum Markt für Hafendienste** und für die **finanzielle Transparenz der Häfen**

COM(2013) 296 final; Ratsdok. 10154/13 (Drucksache 439/13, zu Drucksache 439/13, Drucksache 208/16)

(A) Punkt 28

Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 166/16, Drucksache 166/1/16)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 25

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2014 (Drucksache 188/16)

Punkt 26

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 147/16)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 29

(B)

- a) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" (Drucksache 192/16)
- b) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" (Drucksache 198/16)

Punkt 32

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Drucksache 145/16, Drucksache 145/1/16)

Wahl eines Mitglieds der "Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe" gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Satz 4 und 6 des Standortauswahlgesetzes (Drucksache 246/16)

Anlage 3

Erklärung

von Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) zu Punkt 2 der Tagesordnung

Die Thüringer Landesregierung begrüßt, dass mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen korruptives Handeln durch Angehörige der Heilberufe unter Strafe gestellt wird. Auch

die Ausgestaltung als Offizialdelikt wird von uns begrüßt.

Das Gesetz ist seit langem überfällig, aber keineswegs ausreichend. Eine wirksame Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen ist nur dann möglich, wenn sowohl dem Wettbewerbs- als auch dem Patientenschutz gleichermaßen Rechnung getragen wird und alle Heilberufsgruppen, mithin auch die Apotheker, in den Anwendungsbereich der Straftatbestände einbezogen werden.

Mit der Begrenzung der beiden Straftatbestände auf die unlautere Bevorzugung und der Streichung der Bezugnahme auf die berufsrechtlichen Pflichten zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit erfasst das Gesetz jedoch lediglich wettbewerbsbezogene Handlungsmodalitäten und blendet auf den Patientenschutz bezogene Handlungsmodalitäten aus. Dabei sollte gerade das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in den Gesundheitssektor weiter gestärkt werden.

Zudem fallen durch die Beschränkung in Bezug auf die Verordnung von Arznei- und Hilfsmitteln sowie Medizinprodukte ganze Berufsgruppen - vor allem die Apothekerinnen und Apotheker - aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes heraus.

Im Ergebnis werden mit dem Gesetz einerseits die bestehenden Strafbarkeitslücken nicht vollumfänglich geschlossen. Andererseits wird dem Patientenschutz als eines der Ziele des Gesetzes nicht hinreichend Rechnung getragen. Der ursprüngliche Gesetzentwurf wäre diesem Ziel deutlich näher gekommen.

Mit dem Gesetz ist der Prozess für eine wirksame (D) Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen keineswegs abgeschlossen. In der Entschließung wird der erforderliche Handlungsbedarf deutlich aufgezeigt. Thüringen sieht weitere gesetzliche Änderungen als erforderlich an und wird sich in diesem Sinne auch weiterhin für eine wirksame Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen einsetzen.

Anlage 4

Erklärung

von Senator Dr. Till Steffen (Hamburg) zu Punkt 11 der Tagesordnung

Meine Haltung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung lässt sich auf eine einfache Formel bringen: ja zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes, nein zur Anmelde- und Beratungspflicht für Prostituierte! Diese Position hat auch der federführende Ausschuss auf Grund eines Antrags von Nordrhein-Westfalen eingenommen, dem Hamburg beigetreten

Ja, es ist richtig, das Gewerbe mehr zu regulieren. Dieser Teil des vorliegenden Gesetzentwurfs ist eine wichtige Ergänzung des geltenden Prostitutionsge-

setzes von 2002. Mit Vorgaben zur Betreiberzuverlässigkeit, zu Betriebskonzepten und zur Ausgestaltung von Arbeitsbedingungen gehen wir einen wichtigen und notwendigen Schritt, um die Situation von Menschen, die in der Prostitution tätig sind, spürbar und nachhaltig zu verbessern. All dies hat der Bundesrat ja auch selbst schon vor rund zwei Jahren gefordert. Ich verweise auf seinen Beschluss vom 11. April 2014 (Bundesrats-Drucksache 71/14).

Die Bundesregierung hätte allerdings gut daran getan, sich auf diesen Teil zu beschränken. Denn die Pflichten, die Prostituierten individuell vorgegeben werden, sind in keiner Weise geeignet, ihren Schutz zu erhöhen. Im Gegenteil: Die vorgesehene Anmeldepflicht und die Pflicht zur gesundheitlichen Beratung sind stigmatisierend, zudem in ihrer Ausgestaltung rechtlich bedenklich. Statt Menschen in der Prostitution in ihrem Selbstbestimmungsrecht zu stärken, bergen diese - immerhin mit Bußgeld bewehrten! - Pflichten die Gefahr, all die, die sich für diese Tätigkeit entschieden haben, in die Illegalität zu treiben. Machen wir uns nichts vor: Noch immer werden Menschen in der Prostitution ausgegrenzt und stigmatisiert, die wenigsten können es wagen, ihre Tätigkeit offenzulegen, sie sind auf den Schutz durch Anonymität dringend angewiesen. Es ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Prostituierten diesen neuen Pflichten nicht nachkommen wird. In der Illegalität aber sind Prostituierte erst recht Übergriffen und Gewalt ausgesetzt. Sie wagen es nicht mehr, sich an die Polizei zu wenden, und sind für Schutz- und Hilfeangebote kaum mehr zu erreichen. All dies ist kontraproduktiv.

Gegen den Gesetzentwurf bestehen im Übrigen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken: zum einen im Hinblick auf die eben genannte Berufsfreiheit, aber auch in Bezug auf die in den Artikeln 1 und 2 Grundgesetz verankerten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen (Recht auf sexuelle und auf informationelle Selbstbestimmung). Im Übrigen lassen sich einzelne Vorschriften nicht mit den Verfassungsgrundsätzen der Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit vereinbaren. Diese schwerwiegenden rechtlichen Aspekte sind eindrucksvoll und detailliert durch den Deutschen Juristinnenbund vorgetragen worden, der sich mehrfach zu Wort gemeldet und dringend einen Verzicht auf die Anmelde- und Beratungspflicht empfohlen hat.

Auch andere wichtige Verbände – etwa die Diakonie, der Deutsche Frauenrat, die Deutsche Aidshilfe oder auch der Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – haben den Gesetzentwurf massiv kritisiert und eine Streichung der Anmelde- und Beratungspflicht gefordert. Der Deutsche Frauenrat spricht von "Kontrollfuror". Und die Diakonie, ein Verband, der eine Vielzahl von Beratungsstellen mit langjähriger Erfahrung vertritt, bemängelt die gravierende Verletzung fachlicher Standards.

So hat der federführende Ausschuss zu Recht darauf hingewiesen, dass insbesondere die vorgesehene gesundheitliche Pflichtberatung abzulehnen ist, da sie alle Voraussetzungen für eine gute, an den Bedarfen der jeweiligen Klientinnen und Klienten orientierte Beratung ignoriert. Es ist eine valide Erfahrung, dass Pflichtberatungen keine oder nur sehr begrenzte Wirkung entfalten können. Zudem ist Anonymität gerade bei schwer erreichbaren, besonders vulnerablen Personen unverzichtbar. Insofern sieht § 19 Infektionsschutzgesetz ausdrücklich die Möglichkeit der geschützten anonymen Beratung vor und hat sich in der Praxis bewährt. Die erfolgreiche HIV-Präventionspolitik der Bundesregierung bestätigt eindrucksvoll die Erkenntnis, dass eine Beratung zu Fragen des sexuellen Verhaltens nur zielführend ist, wenn sie freiwillig erfolgt und anonym möglich ist.

Die Vorstellung, bei der Anmeldung, die ja in einem zeitlich begrenzten Rahmen stattfindet, ließen sich Menschenhandelsopfer erkennen, widerspricht allen Erfahrungen. Selbst erfahrenen Beamtinnen und Beamten der Polizei gelingt dies oft nicht, zumal das größte Problem die mangelnde Aussagebereitschaft der Opfer ist. Es gehört doch gerade zur Strategie der Ausbeuter, Angst vor staatlichen Stellen zu schüren. Auch haben viele Opfer schlechte Erfahrungen mit staatlichen Stellen in ihren Heimatländern gemacht. So befürchtet der Koordinierungskreis gegen Menschenhandel, dass Menschenhandelsopfer dadurch noch erpressbarer würden und im Übrigen Nachteile in einem möglichen späteren Strafverfahren zu befürchten hätten, sollten sie sich angemeldet haben. Denn das Beispiel Wien, wo es bereits eine solche Anmeldepflicht gibt, zeigt: Ein nicht unerheblicher Teil von Menschenhandelsopfern dort verfügt über eine Anmeldebescheinigung.

Der Gesetzentwurf ist äußerst komplex und wirft auch im Detail zahlreiche Fragen auf, deren Darstellung im Einzelnen den Rahmen sprengen muss. Das beginnt bereits mit der Definition von Prostitution und findet seine Fortsetzung in unklaren Formulierungen, die besonders da problematisch sind, wo es um Eingriffsbefugnisse geht. Ich verweise auf die sehr ausführlichen Empfehlungen des FJ-Ausschusses. Hier sind dringend Korrekturen im weiteren parlamentarischen Verfahren erforderlich, will man die Vollzugspraxis nicht bereits bei der Einordnung von Tatbeständen vor kaum lösbare Probleme stellen, von der Frage der Beweisbarkeit oder der Möglichkeit der Kontrolle ganz abgesehen.

Noch eine letzte generelle Anmerkung: Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Gesetz nicht zustimmungspflichtig ist, und das, obwohl für die Verwaltung 33 neue Vorgaben eingeführt werden sollen. Der Bund selbst veranschlagt inzwischen einmalige administrative Kosten in Höhe von 11,3 Millionen Euro und eine jährliche Dauerbelastung in Höhe von 13,4 Millionen Euro, die nahezu ausschließlich die Länder tragen müssen. Bereits eine überschlägige Betrachtung offenbart bei dieser Kostenberechnung Lücken, wir müssen also noch höhere Summen annehmen. Es droht eine teure Prostitutionsbürokratie. Das ist ineffektiv und kontraproduktiv. Es kann nicht sein, dass dies von den Ländern ohne weiteres zu bezahlen ist.

D)

Anlage 5

Erklärung

von Minister Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen) zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Wir beraten heute im ersten Durchgang den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Er ist ein guter und richtiger Schritt für den besseren Schutz von Frauen (und auch Männern) gegen sexuelle Übergriffe. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur "sexuellen Nötigung" und "Vergewaltigung" haben sich in der Vergangenheit in manchen Fällen als zu eng erwiesen. Entsprechende Verurteilungen waren daher nicht immer möglich, was gerade für die Opfer oft nur schwer zu verstehen, geschweige denn zu ertragen war.

Die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden Menschen muss vollständig geschützt sein. Die Strafbarkeit darf nicht von der Anwendung von Gewalt oder davon abhängig sein, dass das Opfer Gegenwehr leistet. Vielmehr muss jeder Täter bestraft werden, der sich über ein klar formuliertes "Nein" oder auch nonverbale Kommunikation des Opfers, wie Schluchzen oder Weinen, hinwegsetzt. Dies hat Nordrhein-Westfalen bereits in der am 18. März 2016 angenommenen Entschließung gefordert. Dies fordern wir heute erneut.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit allerdings noch auf einen weiteren Gesichtspunkt lenken. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung regelt nicht alle strafwürdigen Konstellationen sexueller Belästigungen. Zwar werden nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung künftig sexuelle Übergriffe, bei denen der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt, als Sexualdelikt erfasst. Dennoch gibt es weitere strafwürdige Fälle, die bislang vom Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht hinreichend geregelt werden. Ich meine die Fälle des "Grapschens" - den Griff an den Busen oberhalb der Bekleidung, den Griff ans Gesäß oberhalb der Bekleidung, die kurze belästigende Berührung im Vorbeigehen. All dies ist in der Regel nicht erheblich im Sinne von § 184h Nr. 1 StGB und kann daher bislang nicht bestraft werden. Auch § 185 StGB hilft in diesen Fällen nicht weiter, sondern läuft häufig leer, da die erforderliche Ehrverletzungsabsicht schwer nachzuweisen ist.

Um auch diese Fälle einer sachgerechten Lösung zuzuführen, hat Nordrhein-Westfalen im Rechtsausschuss die Initiative ergriffen und einen Änderungsantrag auf Einführung eines neuen Straftatbestandes der sexuellen Belästigung eingebracht. Damit wurde eine Anregung unserer gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis in Nordrhein-Westfalen aufgegriffen, die uns ebenfalls auf diese Strafbarkeitslücke hingewiesen hat. Ich möchte nicht verhehlen, dass es mich an dieser Stelle ein bisschen geärgert hat, dass es diesbezüglich in den vergangenen Wochen Änderungsvorschläge gegeben hat, die zwar öffentlichkeitswirksam vorgestellt worden sind, in der Sache aber untauglich waren. Diese Vorschläge sind jedoch zu Recht bereits im Rechtsausschuss durchge-

Außerdem wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Phase seiner Erarbeitung monatelang unnötig ausgebremst. Damit wurde das vorliegende Gesetzgebungsverfahren unnötig verzögert und verschleppt.

Gleichwohl haben wir jetzt - ich möchte sagen: endlich! - einen tragfähigen Gesetzentwurf, den wir durch einige Änderungen, die in den Empfehlungen der Ausschüsse vorliegen, noch weiter verbessern können. Allein darauf kommt es heute an. Ich freue mich auf die Beratung des Entwurfs im weiteren Gesetzgebungsverfahren und vor allem auf einen zügigen Abschluss.

Anlage 6

Erklärung

von Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) zu Punkt 17 der Tagesordnung

Eine Überarbeitung des Sexualstrafrechts war überfällig. Deshalb begrüße ich, dass mit diesem Gesetzentwurf neben den durch Nötigung erzwungenen sexuellen Handlungen zukünftig auch Handlungen unter Strafe gestellt werden sollen, bei denen das Opfer auf Grund einer überraschenden Handlung des Täters keinen Widerstand leisten kann oder aus Furcht keinen Widerstand leistet.

Eine adäquate strafrechtliche Verankerung des Grundsatzes "Nein heißt Nein" wäre ein wichtiger Beitrag zur Veränderung des gesellschaftlichen Klimas gegenüber sexueller Gewalt.

Hierfür den rechtlichen Rahmen zu definieren ist weiterhin bestehende Aufgabe.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

zu Punkt 21 der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Regierungen der Länder Bayern und Hessen erklären:

Eine länderbezogene Berichterstattung multinationaler Unternehmen in Bezug auf die in verschiede-

(A) nen Ländern zu entrichtenden Gewinnsteuern kann ein wirkungsvolles Instrument darstellen, um Gewinnverlagerungen und Steuervermeidungspraktiken zu bekämpfen.

Gemessen an den OECD-Empfehlungen und den schützenswerten Interessen der betroffenen Unternehmen erscheint die im Richtlinienvorschlag vorgesehene öffentliche Länderberichterstattung jedoch zu weitgehend. Im Besonderen ist der Schutz von Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen nicht hinreichend gewährleistet. Denn durch die Veröffentlichungen im Einzelfall können gegebenenfalls Rückschlüsse auf Unternehmensstrukturen und Margen gezogen werden, was zu Wettbewerbsnachteilen führen kann.

Die Vorgaben der OECD sehen eine nichtöffentliche länderbezogene Berichterstattung vor, die zwischen den Steuerverwaltungen der betroffenen Staaten ausgetauscht wird. Zur Eindämmung von Steuervermeidungspraktiken ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass den Steuerverwaltungen der betroffenen Staaten alle erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Durch das unkoordinierte Nebeneinander von Verpflichtungen zu öffentlicher und nichtöffentlicher länderbezogener Berichterstattung würden die Bemühungen der OECD geschwächt, möglichst viele Staaten für den länderbezogenen Austausch von Unternehmensinformationen zu gewinnen. Die Öffentlichkeit in Staaten außerhalb der Europäischen Union hätte einseitig Zugang zu den Daten der europäischen Unternehmen, während eine gleichwertige Informationsbeschaffung über außereuropäische Unternehmen im Gegenzug nicht möglich wäre. Dies würde den Anreiz für Drittstaaten zur Mitwirkung gemäß den OECD-Vorgaben deutlich reduzieren.

Kritisch sehen Bayern und Hessen, dass entgegen der Zielrichtung und ohne Notwendigkeit der Richtlinienvorschlag auch rein nationale Konzerne in die Offenlegungspflicht einbezieht.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern) zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Zur Bewältigung der Flüchtlingsströme bedarf es für eine gerechtere Lastenverteilung zügiger Rechtsänderungen. Es wird daher dem Grunde nach begrüßt, dass die Kommission mit der Vorlage Vorschläge für eine dringend erforderliche **Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems** (GEAS) macht.

Dabei gilt es, entsprechend der von der Kommission vorgeschlagenen Variante 1 zur Verbesserung des GEAS die Dublin-Verordnung schnell zu ändern und um einen (Notfall-)Verteilmechanismus für eintretende besondere Belastungssituationen zu ergänzen. In dem am 4. Mai 2016 vorgestellten Vorschlag zur Änderung der Dublin-III-Verordnung hat sich die Kommission auch für diese Option entschieden.

Dagegen sind die Umstellung auf einen dauerhaften Verteilmechanismus unabhängig von Belastungssituationen oder gar die Übertragung der Zuständigkeit für Asylverfahren auf EU-Behörden abzulehnen, insbesondere da ein solcher grundlegender Umbau der Zuständigkeiten langwierig wäre und die nationale Souveränität zu weitgehend einschränken würde, während ein belastungsunabhängiger Verteilmechanismus die Rückkehr zum Dublin-System faktisch unmöglich machen würde.

Genauso wichtig wie die erforderlichen Rechtsänderungen zur Verbesserung der Dublin-Verordnung ist es, Dublin-Überstellungsverfahren insgesamt zu beschleunigen, zu vereinfachen und wirkungsvoller zu gestalten.

Überlegungen zur Schaffung weiterer Verordnungen im Asylbereich bedürften weiterer Konkretisierung. So müssten Verordnungen, die an die Stelle bestehender Richtlinien treten sollen, eindeutig auch zur Zielsetzung haben, Asylverfahren zu beschleunigen. Erst dann würde sich ein Mehrwert zu den bisherigen Richtlinien ergeben. Die Verordnungen müssten überdies so ausgestaltet werden, dass Pull-Faktoren unionsweit verbindlich beseitigt werden.

Begrüßt werden ungeachtet dessen die erstmals detaillierteren Vorschläge zur Unterbindung von Sekundärmigration.

Angesichts der aktuellen Flüchtlingszahlen ist es dagegen nicht vordringlich, Maßnahmen im Bereich der legalen Migration in die EU in den Blick zu nehmen, die nicht zur dringend erforderlichen zahlenmäßigen Entlastung führen. Dies gilt insbesondere für ein EU-weites Programm zur Neuansiedlung schutzsuchender Menschen aus Drittstaaten.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Fritz Jaeckel** (Sachsen) zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Zwei Jahre nach der für Deutschland so erfolgreichen Fußball-Weltmeisterschaft in Brasilien wirft das nächste Großereignis seine Schatten voraus: In vier Wochen beginnt in Frankreich die Fußball-Europameisterschaft. Auch die deutsche Mannschaft ist dabei. Wir hoffen natürlich: bis zum Finale am 10. Juli. Es ist zur guten und beliebten Tradition geworden,

(D)

(C)

(A) die Spiele mit vielen anderen Fußballinteressierten gemeinsam anzusehen.

An zahlreichen Orten in ganz Deutschland sind Live-Übertragungen auf Großleinwänden an zentralen Plätzen geplant. Restaurants und Biergärten locken Gäste, indem sie Fußball übertragen. In privaten Gärten und auf Balkonen werden Fernseher aufgestellt. Seit dem Sommermärchen 2006, als wir Gastgeber der WM sein durften, wissen wir, zu welchen Emotionen die bis dahin eher als gefühlsarm eingeschätzten Deutschen fähig sind.

Nun ist es so, dass 27 Duelle erst um 21 Uhr angepfiffen werden. Diese dauern fast bis 23 Uhr. In der K.-o.-Runde kann es mit Verlängerung und Elfmeterschießen durchaus Mitternacht werden. Und beim Mitfiebern und Mitfeiern zu später Stunde kann der Lärmpegel auch mal mächtig ansteigen.

Natürlich ist bei aller Sportbegeisterung auch das Schlafbedürfnis derjenigen zu berücksichtigen, die nicht bis spät in den Abend Fußball schauen können oder wollen. Dennoch bin ich dafür, dass wir auch während dieses Turniers Übertragungen nach 22 Uhr ermöglichen und insoweit den Lärmschutz befristet modifizieren.

Hier haben sich die Regelungen für den Lärmschutz im Bundes-Immissionsschutzgesetz bewährt. Danach sind Anlagen "so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden". Zu schädlichen Umwelteinwirkungen gehören unter anderem erhebliche Lärmbelästigungen. Nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung gilt für allgemeine Wohngebiete für die Zeit nach 22 Uhr ein allgemeiner Immissionsrichtwert von 40 dB(A), für sogenannte seltene Ereignisse gilt ein erhöhter Immissionsrichtwert von 55 dB(A). Erfahrungsgemäß können bei Public-Viewing-Veranstaltungen Lärmbelastungen in der Nachbarschaft von bis zu 65 dB(A) auftreten. Das entspricht in etwa einem neuen Staubsauger in 1 Meter Entfernung oder einem lauten Gespräch.

Um eine bundesweit einheitliche Regelung für die Public-Viewing-Veranstaltungen zu ermöglichen, erlässt die Bundesregierung – wie bei ähnlichen Anlässen in der Vergangenheit – mit Zustimmung des Bundesrates eine Public-Viewing-Verordnung. Die Belange des Lärmschutzes werden dabei vollumfänglich berücksichtigt:

Erstens. Die Public-Viewing-Verordnung ist zeitlich befristet. Sie gilt ausschließlich für die Zeit der Fußball-Europameisterschaft 2016 und tritt am 31. Juli 2016 automatisch wieder außer Kraft.

Zweitens. Die Public-Viewing-Verordnung bietet (lediglich) eine Ermächtigungsgrundlage. Die letztendliche Entscheidung darüber, ob und wo eine Public-Viewing-Veranstaltung tatsächlich stattfinden kann, obliegt weiterhin der örtlich zuständigen Behörde. Diese hat in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse an der Übertragung der Fußballspiele mit dem berechtigten Interesse der Nachbarschaft an der Einhaltung der Nachtruhe abzuwägen.

Drittens. Die von den Ländern erlassenen Regelungen gehen der Public-Viewing-Verordnung vor. Die Länder können damit eigenverantwortlich den Lärmschutz und eine Zulassung der Übertragung von Sportveranstaltungen regeln.

Die bisherigen Public-Viewing-Verordnungen haben sich bewährt. Bislang wurden im Rahmen der Fußball-WM 2006, 2010 und 2014 sowie der Fußball-EM 2008 Public-Viewing-Verordnungen durch den Bund mit Zustimmung der Länder erlassen. Nach unseren Erfahrungen bei früheren Fußball-Weltund -Europameisterschaften haben sich die Regelungen in der Praxis bewährt. Die örtlich zuständigen Behörden haben sorgfältig und verantwortungsbewusst von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Dies zeigt sich auch daran, dass während oder nach den Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden nur sehr wenige Beschwerden wegen Lärmbelästigung eingegangen sind.

In Sachsen gibt es keine landesrechtlichen Regelungen für den Lärmschutz bei abendlichen Sportveranstaltungen. Deshalb wird Sachsen der geplanten Verordnung zustimmen. Die Verordnung ermöglicht eine gute Abwägung der Interessen des Einzelnen an Lärmschutz und einer breiten Öffentlichkeit an einem ausgelassenen Genuss einer Sportveranstaltung. Damit ist sie ein Beispiel dafür, wie im Umweltrecht gegensätzliche Interessen zum Wohle aller zum Ausgleich gebracht werden.

Ich wünsche uns und unseren französischen Nachbarn ein rauschendes, friedliches und erfolgreiches Fußballfest, bei dem das sportliche Miteinander immer im Mittelpunkt steht.